



3 1761 07447567 4

Bar, Karl Ludwig von
Die Redefreiheit
der Mitglieder
gesetzgebender
Versammlungen mit
besonderer Beziehung
auf Preussen

JN
4565
B37
1868a



Die
Redefreiheit
der Mitglieder
gesetzgebender Versammlungen
mit besonderer Beziehung auf
Preussen.

Ein Wort zur Verständigung

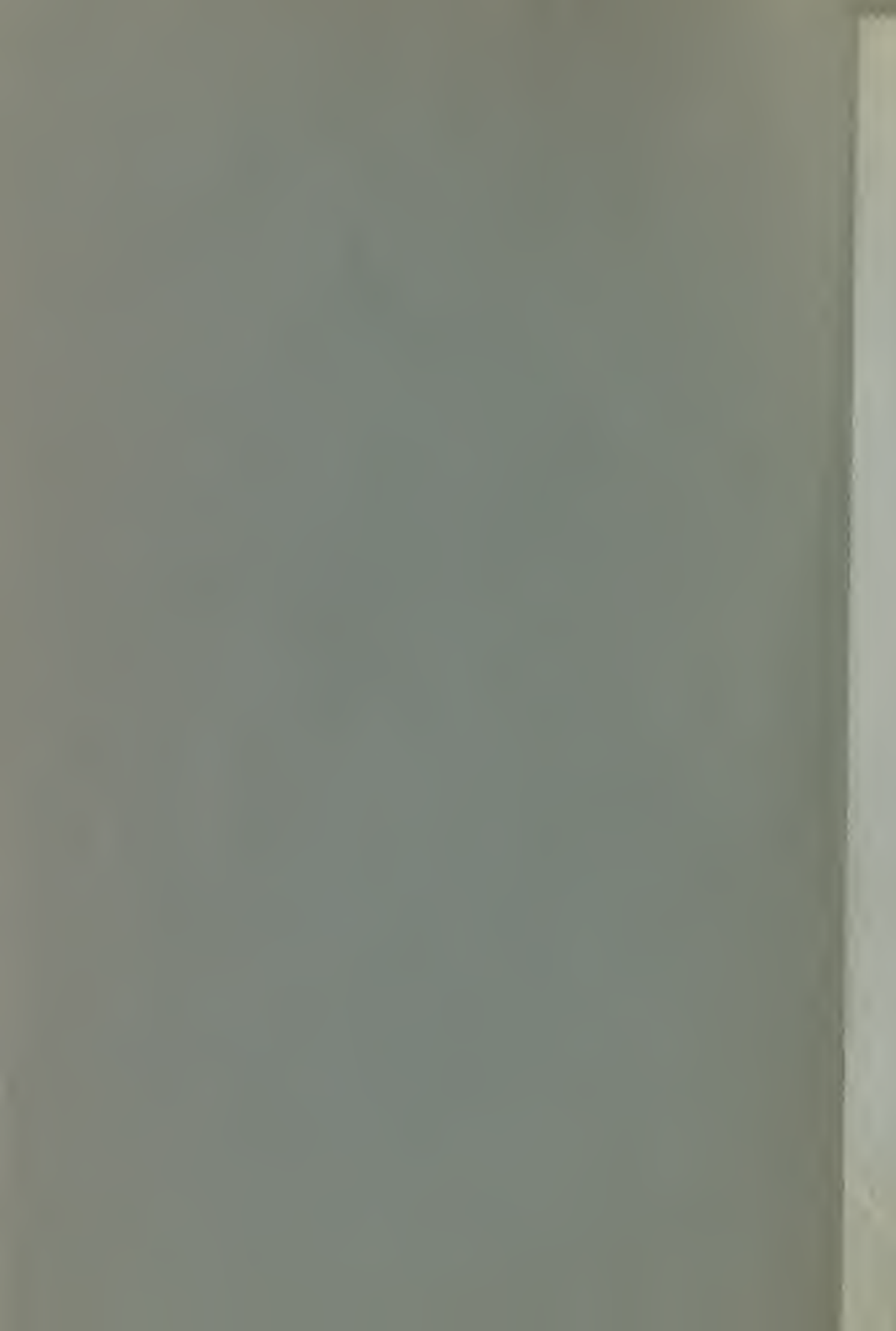
von

Dr. L. von Bar,

ord. Professor der Rechte an der (Königl. preuss.) Universität zu Göttingen.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1868.



MEMORANDUM


TO : [Illegible]

FROM : [Illegible]

SUBJECT : [Illegible]

DATE : [Illegible]

[Illegible]



Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

Die
Redefreiheit
der Mitglieder
gesetzgebender Versammlungen
mit besonderer Beziehung auf
Preussen.

Ein Wort zur Verständigung
von

Dr. L. von Bar,

ord. Professor der Rechte an der Großherzogl. Universität zu Rostock.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1868.



JN
4565
B37
1868a

Nachdruck des Verlages
FERDINAND KEIP
Frankfurt/Main 1969

Die nachstehende kleine Abhandlung ist von dem Verfasser schon vor längerer Zeit in Angriff genommen, und endlich doch, nachdem er sie hatte ruhen lassen, ziemlich eilig zum Drucke befördert worden, da, wenn die Arbeit Etwas nützen sollte, die Verhandlungen des preussischen Landtags zum Abschlusse drängten. Der Verfasser zögerte aber, mit dieser Arbeit gerade zuerst auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Politik hervorzutreten und nur die Rücksicht, daß die hier behandelte Frage doch auch von ihm vertrauteren, strafrechtlichen Erwägungen wesentlich mit abhängt, sowie die freundliche Ermunterung, die ihm von anderer Seite zur Publication des hier gemachten Vorschlages zu Theil wurde, hat diese Bedenklichkeiten beseitigt.

Der aufrichtige Wunsch aber, sine ira et studio im Interesse der Wissenschaft und eines gesunden politischen Lebens Etwas zur Lösung der Frage beizutragen, möge die etwaigen Fehler und Mängel entschuldigen.

Die Mittheilung, daß mehrere Mitglieder des preussischen Herrenhauses ein Landtagsgericht zum Schutze gegen den Mißbrauch der Redefreiheit der Mitglieder des Landtags vorgeschlagen haben, ist dem Verfasser durch die Zeitung gerade an dem Tage zugekommen, an welchem er die Arbeit beendigte.

Rostock, im Januar 1868.

Es kann als ein Grundzug des deutschen Rechtsbewußtseins aufgefaßt werden, daß, soweit irgend möglich, das Privatrecht des Einzelnen auch gegenüber den öffentlichen Gewalten und ihren Inhabern geschützt werde, und jedes Recht vor dem Richter Anerkennung, jedes Unrecht aber die gebührende rechtliche Ahndung empfangen, wie denn im Mittelalter selbst der gewählte deutsche König, dessen Stellung freilich mit der eines Souverains in unserer Zeit nicht zu vergleichen ist, als „legibus solutus“ keineswegs erklärt wird¹.

So ist es auch begreiflich, daß, als im Jahre 1848 die deutsche Reichsverfassung berathen wurde, eine große Anzahl der angesehensten Abgeordneten verschiedener Parteien und unter ihnen auch ausgezeichnete Rechtslehrer und Juristen gegen eine Vorschrift sich aussprachen, welche jede Äußerung eines Reichstagsabgeordneten in dem Reichstage der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen bestimmt war², und daß die fragliche Vorschrift nur mit sehr geringer Majorität durchgebracht wurde. Nicht minder aber erklärt es sich so, wenn ein oberster Gerichtshof, dem vorzugsweise der Schutz

¹ Vgl. Sächsisches Landr. III, 54. §. 4.

² Vgl. über die Namen und die einzelnen Abstimmungen die Schrift Artikel 84 der preussischen Verfassungsurkunde und den Plenarbeschluß des königl. Obertribunals vom 29. Januar 1866. Ein Wort zur Aufklärung von einem preussischen Rechtsanwalte. Berlin, Max Matthies. Auch Mittermaier und Zachariae hatten sich gegen die absolute Straffreiheit erklärt. S. 20 ff.

des Privat- und Strafrechts obliegt, soweit möglich, das verletzte Recht gegenüber einem etwa den Abgeordneten ertheilten Privilegium zur Geltung zu bringen versucht. Sollte sich daher auch im Laufe der Untersuchung ergeben, daß die von dem obersten Gerichtshofe des preussischen Staates in jener Richtung vorgenommene Interpretation unsere Zustimmung nicht finden könnte, so würde dennoch ein Grund zu einem Tadel, wie solcher von mehreren Seiten geäußert ist, nicht anzuerkennen sein. Die Tendenz, welche nicht unbedingt das verletzte Privat- und Strafrecht den Institutionen des übrigen staatlichen Lebens zum Opfer gebracht wissen will, verdient im Allgemeinen eher Lob als Tadel.

Bestände ein besonderer Rechtsatz über die Redefreiheit der Abgeordneten gar nicht, so würde, und hierüber sind wohl sämtliche Juristen einverstanden, die eben vorurtheilsfrei die Sache prüfen³ — derselbe nur insoweit juristisch sich begründen lassen, als die Abgeordneten dieselbe zur Ausübung ihres öffentlichen Veruses nothwendig bedürfen.

Nun sind, mag das in Verfassungsparagraphen mehr oder minder bestimmt gesagt sein, die Abgeordneten der heutigen Kammern, mögen ihre Befugnisse mehr oder minder weit gehen, bestimmt, ebenso wie die früheren ständischen Vertretungen, eine Art öffentlicher Controle der Regierung zu bilden. Diese Controle⁴ können sie aber nur dann in wirksamer Weise ausüben, wenn sie etwa ihrer Ansicht nach vorgekommene Mißbräuche auch auf die Gefahr hin, daß dieselben nicht wirklich vorhanden sind, zur Sprache bringen können, sobald nur eine absichtliche Verletzung der Wahrheit

³ Vgl. Zachariä, Staatsrecht. 3. Aufl. I. S. 621 und die gründliche Ausführung von Herrmann im Archive des Criminalrechts, 1853. S. 341 ff.

⁴ Die älteren landständischen Streitigkeiten geben, wie Herrmann a. a. D. zeigt, hier keinen besondern Ertrag für eine Lösung der Frage, da rechtliche Sprüche über die Sache selbst vielleicht niemals gefällt wurden, und nur die Reichsgerichte gegen gewaltsame Selbsthilfe von Regierungen einschritten.

oder eine Fahrlässigkeit bei Erkundung derselben ihnen nicht vorgeworfen werden kann.

Dies Recht haben innerhalb ihres Berufskreises sämtliche öffentliche Beamte⁵, z. B. die Staatsanwälte, welche ja auch nicht wegen Verleumdung bestraft werden, wenn Das, was sie in gutem Glauben dem Angeklagten zur Last legen, nicht von ihnen bewiesen werden kann, und ein gleiches Recht gesteht das preußische Strafgesetzbuch sogar der Vertheidigung von Privatgerechtfamen zu.

Sollte den Abgeordneten dies aus der Natur der Sache folgende Recht nicht zugestanden werden, so würde ihnen damit ein jeder irgend juristisch anzuerkennende Verus abgesprochen sein. Von einem Privatmanne kann es wohl gefordert werden, daß er Aeußerungen nicht rein vertraulicher Art nicht mache, welche die Ehre anderer Personen angreifen und deren thatsächlichen Grund er schließlich nicht streng juristisch zu beweisen im Stande ist, von einem Abgeordneten kann dies nicht verlangt werden, um so weniger, als oft die vollständige Beschaffung des Beweismaterials dem Abgeordneten factisch nicht möglich ist, weil eben die Regierung darüber disponirt und Alles, was juristisch nicht bewiesen werden kann, darum noch nicht unwahr ist oder gar von der öffentlichen Meinung dafür gehalten werden kann. Freilich kann auch so die Ehre eines Einzelnen unter der Aeußerung eines Abgeordneten nach objectiv ungerechtfertigter Weise angegriffen werden, wenn wirklich der Abgeordnete Grund hatte, eine ehrenrührige Thatsache für wahr zu halten, diese aber dennoch nicht vorgekommen war. Diese Gefahr aber besteht hinsicht-

⁵ Nach dem preußischen Strafgesetzbuche §. 154 geht dies Recht noch weiter; es findet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur wegen eines Dolus statt, insofern als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Dieser Grundsatz wird auch von der Praxis durchaus richtig auf Verleumdungen angewendet. Vgl. Oppenhoff, d. Strafgesetzb. für d. Preuß. Staaten, erläutert u. s. w., 4. Aufl. §. 156. Anm. 23.

lich eines jeden Beamten, der die Befugniß hat, Auflagen zu erheben oder auch nur dienßliche Rügen zu ertheilen: ihr muß eben, soll nicht jede Thätigkeit der Beamten wie der Abgeordneten lahm gelegt werden, das Privatrecht des Einzelnen ausgefetzt bleiben. Es handelt sich um den Ausgleich collidirender Interessen: das Privatrecht des Einzelnen kann nicht lediglich den Sieg davon tragen, wenn die öffentliche Institution überhaupt wirksam sein soll.

Die Befreiung der Abgeordneten von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bis zu dieser Grenze ist also nicht eine Rechtsanomalie, sondern eine Rechtsconsequenz, und der Einwand, der etwa hiegegen erhoben werden möchte, daß nur die Gesamtheit der Abgeordneten, aber nicht der einzelne ein solches Recht der Redefreiheit in Anspruch nehmen könne, ist einfach damit zu beseitigen, daß die Beschlüsse der Gesamtheit nur in Folge der Propositionen der Einzelnen zu Stande gebracht, letztere aber geschäftsordnungsmäßig nur in den ordentlichen und daher auch öffentlichen Sitzungen gemacht werden können. Dagegen liegt an sich kein genügender juristischer Grund vor, über jene Grenze hinaus die Abgeordneten für straffrei zu erklären, sie etwa wegen offener Schimpfreden, Aufforderung zu Verbrechen⁶, soweit diese strafbar, u. s. w. zu privilegiren. Durch den Beruf der Abgeordneten werden diese Dinge sicher nicht gefordert.

So liegt, wie gesagt, die Sache theoretisch, wenn ohne besondere Bestimmung lediglich der Umstand berücksichtigt werden soll, daß ein Ständemitglied doch auch einen öffentlichen Beruf ausüben soll.

Praktisch aber ergeben sich aus dieser Unterwerfung der Ständemitglieder unter das gemeine Recht einige erhebliche Bedenken, und diese entspringen aus der eigenthümlichen Art, in welcher der Abgeordnete oft durch den Geschäftsgang einer größeren Versammlung zum Vorbringen bestimmter

⁶ B. V. Aufforderung zum Zweikampfe. Vgl. preuß. Strafgesetzb. §. 164.

Äußerungen veranlaßt wird. Beamte des Staates, welche etwa ehrenrührige Thatsachen von einer Person dienstlich zu behaupten veranlaßt werden, haben regelmäßig Muße, Das, was sie sagen wollen, sich vorher gründlich zu überlegen; sie empfangen dazu durch den Geschäftsgang alle erforderlichen Beweismittel, und endlich werden sie wieder, wenn etwa eine Klage wider sie erhoben werden sollte, durch Beamte gerichtet, welche die Lage des Beamten zu würdigen im Stande sind und ihm die erforderliche Freiheit der Äußerung und Handlung nicht leicht versagen werden. Gegen Anklagen wegen Schädigung der Privatehre sind sie so von selbst genügend gesichert.

Anderd dagegen steht es bei einem Mitgliede einer großen politischen Versammlung. Dies kann nicht, wie der Beamte, oft jede Äußerung vorher genau erwägen; daran hindert schon die Eile des Geschäftsganges: die Gelegenheit, einen bestimmten Antrag wirksam zu machen, die Regierung oder die öffentliche Meinung auf bestimmte Mißbräuche oder Mißstände aufmerksam zu machen, kehrt, wenn sie nicht schnell benützt ward, oft nicht wieder, und dazu kommen leicht noch Provocationen politischer Gegner, bei denen die Schärfe eines Wortes in einem anderen schneidigen Worte, ein verletzender Angriff in einer verletzenden Gegenrede einen Wiederhall findet. Erwägt man nun endlich noch, daß der Abgeordnete die Pflicht haben muß, über Mißbräuche und Mißstände, welche von der öffentlichen Meinung, sei es laut, sei es im Geheimen als vorhanden bezeichnet werden, von der Regierung Aufklärung zu verlangen und daß er dies, da ihm die Beweismittel häufig nicht zu Gebote stehen — man denke hier nur an die Wahrung des Dienstgeheimnisses — zuweilen nicht anders in wirksamer Weise kann, als wenn er direct behauptet, daß sie vorhanden seien, so ergibt sich von selbst, daß die Frage, ob ein Abgeordneter einer strafbaren Äußerung sich schuldig gemacht habe, eine ganz besonders feine und zarte Berücksichtigung seiner Stellung fordert.

Daß für die Beurtheilung die gewöhnlichen Gerichte sich besonders gut eignen, läßt sich, auch wenn man in ihre Unabhängigkeit und Integrität nicht den geringsten Zweifel setzen will, nicht behaupten. In Deutschland zumal stehen die Gerichte der Entscheidung staatsrechtlicher Fragen fern; Privatrecht und Strafrecht bilden fast die ausschließliche Beschäftigung unsrer Gerichte, und selbst wo hier staatsrechtliche Fragen einschlagen, ist häufig die Prüfung dieser den Gerichten entzogen und die Entscheidung der Staatsregierung auch für die Gerichte als maßgebend durch Verfassung oder Gesetz bezeichnet. Nicht ohne Grund läßt sich behaupten, daß die Gerichte über den Schutz des ihnen anvertrauten Privat- und Strafrechtes, den Schutz des öffentlichen Interesses einer genügenden Redefreiheit des Abgeordneten leicht vernachlässigen möchten.

Sodann muß zugegeben werden, daß gerade in den hier fraglichen Interessen der leiseste Zweifel an der Unabhängigkeit der Richter, möchte er auch factisch noch so unbegründet sein, eine besonders nachtheilige Wirkung zu äußern im Stande ist. Es kann sich das Interesse einer mächtigen Partei, vielleicht einer Regierung selbst dahin concentriren, einen Gegner zu einer schweren Strafe verurtheilen zu lassen; vielleicht sind beide im besten Glauben, aber im politischen Eifer vergessen sie, eine objective Beurtheilung ihrem Gegner angedeihen zu lassen, und halten es für gerechtfertigt, wenn auch auf formell noch gesetzlichem Wege, für ihre Ansicht die Gerichte zu gewinnen. Sind solche Zweifel aber einmal vorhanden, so verliert eine eingetretene Bestrafung, mag sie noch so gerecht den einzelnen Fall treffen, die Wirkung der Strafe im Volke: und der Bestrafte wird leicht — wenigstens vor der großen Menge, welcher die näheren Verhältnisse unbekannt sind — zu einem politischen Märtyrer einer guten und gerechten Sache.

So ist denn auch in England — diesem Staate des Rechts, wie Jeder zugeben wird — die Competenz der Ge-

richte seit langer Zeit ausgeschlossen, wenn es sich um eine Abmüdung der im Parlamente vorgetragenen Aeußerungen der Mitglieder des letzteren handelt. Zwar sind die Garantien der Unabhängigkeit der Rechtspflege in England so weitgreifend, als dies nur immer möglich erscheint. Die Oberrichter von England sind nur durch ein Gesetz⁷ absetzbar, zu welchem die königliche Gewalt und beide Häuser des Parlaments ihre Zustimmung geben: ein Disciplinarstatut existirt für sie nicht, und England vertraut, daß auch ohne dies die Männer, welche das Vertrauen der Krone aus den bewährtesten Advocaten zu Richtern beruft, ihre Schuldigkeit thun werden. Die Oberrichter haben ferner eine Beförderung nicht zu erstreben: der Gehalt der jüngeren unter ihnen kommt dem großen Ministergehalte gleich, der der älteren übersteigt ihn. An Ansehen und Rang bleibt Demjenigen, der einmal zu einer der oberen Richterstellen gelangt ist, Nichts mehr zu wünschen: er gehört mit zu Denjenigen, welche die öffentliche Meinung in England nicht mit Unrecht als „Orakel des Rechts“ bezeichnet. Und doch können auch diese Oberrichter nicht allein verurtheilen: dazu gehört noch die Zustimmung einer aus 12 Personen bestehenden durchaus unparteiisch ausgewählten Jury, bei welcher ein ausgedehntes Verwerfungsrecht der Parteien statt findet. Die Jury wiederum urtheilt nur nach einem Verfahren, welches in jeder Beziehung der Vertheidigung den freiesten Spielraum gewährt, und zwar auch schon während der Voruntersuchung. Richter und ein nur nach Einstimmigkeit mögliches Verdict der Jury müssen die Verurtheilung gerechtfertigt erklären, wenn diese überhaupt statt finden soll.

Dennoch wird in England nicht daran Anstoß genommen, daß die Debatten des Parlaments nicht vor ein richterliches Forum gezogen werden können.

⁷ Durch die Krone auf Adresse beider Häuser des Parlaments, vgl. Gueiß, engl. Verwaltungsrecht II. S. 119.

Erskine May⁸ drückt sich in seinem Werke über das Recht des Parlaments so aus: „Freiheit der Rede ist ein Privileg wesentlich für eine jede freie Versammlung oder eine jede gesetzgebende Körperschaft. Sie ist so nothwendig für die Verathung (making) der Gesetze, daß, wäre sie auch niemals ausdrücklich bestätigt, sie doch anerkannt werden müßte als untrennbar von dem Begriffe eines Parlaments und seiner Verfassung innewohnend (inseparable from Parliament, and inherent to its constitution).“

Schon vor der bekannten Petition of right wurden gerichtliche Verfolgungen wegen Aeußerungen eines Parlamentsmitgliedes im Parlamente für durchaus unzulässig erklärt, und dagegen verstößende Urtheile der Gerichtshöfe wiederholt mit Zustimmung der Krone annullirt⁹. Auch jetzt, wo die richterliche Gewalt doch, wie bemerkt, so außerordentlich vor jedem ungehörigen Einfluß gesichert ist, denkt Niemand daran, die Debatten im Parlamente einer richterlichen Censur zu unterwerfen.

Nun ist von dem ersten Staatsmanne des norddeutschen Bundes erklärt worden, man könne die Debatten einer gesetzgebenden Versammlung selbst von jeder gerichtlichen Verfolgung erimiren; dann aber dürfe man nicht der Presse unbedingt gestatten, die gesetzwidrigen Aeußerungen von Parlamentsmitgliedern zu veröffentlichen; denn gerade die nachherige, bleibende Veröffentlichung durch die Presse sei besonders verlezend. Die Regierung werde gegen solche Veröffentlichung von Parlamentsreden nicht leicht einschreiten und dieselben thunlichst ignoriren; sie gesetzlich freizugeben, sei dagegen nicht rathsam; man könne in einem Staate zwar Manches dulden, aber geradezu die Schutzlosigkeit der Privatehre gegenüber einer Parlamentsrede und deren bleibender Veröffentlichung könne man nicht zulässig halten. Dabei berief Graf

⁸ A practical treatise on the law, privileges, proceedings and usage of parliament. Second edit. London, 1851. S. 96.

⁹ Vgl. über die einzelnen Fälle Erskine May a. a. O. S. 97 ff.

v. Bismarck sich auch auf das englische und nordamerikanische Recht.

Dennoch ist, soviel den norddeutschen Reichstag betrifft, die unbedingte Freiheit von gerichtlicher Verfolgung sowohl der Parlamentsdebatten als der wahrheitsgetreuen Berichte darüber in die norddeutsche Bundesverfassung aufgenommen, und wie wir glauben hat man sich auch mit Recht gegen jenen Vermittlungsvorschlag des Grafen v. Bismarck erklärt, ob schon uns, wie wir unten darlegen werden, noch ein anderes Correctiv gegen Ausschreitungen der Debatte, als der einfache Ordnungsruf des Präsidenten und etwa die Entziehung des Wortes, wünschenswerth erschienen wäre.

Freilich kann es unter Umständen für ein segensreiches Zusammenwirken von Regierung und gesetzgebender Versammlung wünschenswerth sein, daß nicht jedes ihrer gegenseitigen Rechte haarscharf durch besondere gesetzliche Bestimmung gleichsam abgezirkelt sei. In dieser Beziehung ist der Aeußerung des Grafen v. Bismarck durchaus beizupflichten: beiden Theilen wird dadurch eine oft wohlthätige Zurückhaltung auferlegt, der Mißbrauch von Rechten verhütet. Aber dies ist in manchen Beziehungen nur möglich bei einem Verhältnisse von Regierung und Parlament, das auf einer langen, ununterbrochenen historischen Bildung ruht. Neue, doch mit dem nothwendigen Erfordernisse einer gewissen Vollständigkeit auftretende staatsrechtliche Schöpfungen verlangen, damit nicht Alles ins Schwanken gerathe, in unserer Zeit, wo das ungeschriebene Recht so sehr der Gefahr der Nichtbeachtung ausgesetzt ist, eine gewisse, oft allerdings — man darf das nicht verkennen — berechnete Interessen und Gefühle verletzende Präcision und Schärfe. In dieser Beziehung kann Vieles, was in England gesetzlich wenigstens unbestimmt gelassen ist, für Deutschland, sollen nicht fortwährende Conflicte drehen, nicht zum Vorbilde dienen.

So verhält es sich auch mit der Verantwortlichkeit der Presse für die Veröffentlichung von Parlamentsreden.

Es besteht kein ausdrückliches Gesetz, welches wie jetzt der Art. 22 der Verfassung des norddeutschen Bundes bezüglich der Debatten des Reichstags die Presse schützte, und so konnte noch vor Kurzem ein Proceß gegen die Times wegen Veröffentlichung solcher Parlamentsdebatten angestrengt werden¹⁰. Aber man muß sich hier erinnern, daß die Debatten des englischen Parlaments dem strengen geschriebenen Rechte nach überhaupt öffentliche nicht sind. Sind die Verhandlungen nicht gesetzlich öffentliche, so ist natürlich auch ihre Veröffentlichung streng genommen immer gesetzwidrig, und ein Einschreiten wegen wahrheitswidriger Parlamentsberichte kann noch heutzutage in England formell als Bruch der Privilegien des Parlaments verfolgt werden, wonach dessen Debatten nicht öffentliche sind, obwohl der wahre Titel der Verfolgung die Entstellung der Wahrheit ist. Die Verhandlungen des Parlaments sind nun aber seit langer Zeit factisch unbedingt öffentliche, wie denn sogar für die Sitze der Reporters der Zeitungen amtlich gesorgt ist: die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen würde, obschon sie nicht gesetzlich gilt, doch als einer der stärksten Angriffe gegen die Verfassung selbst angesehen werden¹¹, und so war es denn vollkommen richtig, wenn neuerlich der Lord Chief-justice den Geschworenen als seine Rechtsüberzeugung darlegte¹², daß die einfache wahrheitsgetreue Wiedergabe von Parlamentsverhandlungen eine jede gerichtliche Verfolgung ausschliesse. Es könne einem Zweifel nicht unterliegen, sagte der berühmte englische Gesetzkundige, daß die Veröffentlichung der Parlamentsverhandlungen eine Sache des höchsten öffentlichen Interesse's sei.

¹⁰ Vgl. Times vom 21. December 1867.

¹¹ Der Lord Chief-Justice sagte in der gedachten Verhandlung: „I do not believe their privilege (of the two houses) will ever be asserted to prevent the publication of their debates.“

¹² Dem Lord Chief-Justice darf deshalb Parteilichkeit nicht vorgeworfen worden. Es ist Recht und Pflicht des englischen Richters, die Geschworenen nicht darüber in Zweifel zu lassen, wenn seiner Ansicht nach eine Freisprechung sicheren Rechts ist.

Sie diene nicht nur zur Belehrung des Publicums über seine wichtigsten Angelegenheiten, sondern es sei auch kein öffentlicher Beamter, von den höchsten bis zu den niedrigsten, auf welchen dieselbe nicht ihren heilsamen Einfluß ausübe. Diese Veröffentlichung könne von den Zeitungen aber nicht wohl vorgenommen werden, wenn sie verpflichtet wären, jedes Wort einer oft schwierigen Prüfung zu unterziehen. Darunter könne freilich das Privatrecht eines Einzelnen leiden; allein im Falle eines solchen Conflicts müsse das wichtigere öffentliche Interesse vorgehen.

Nun sind freilich früher in einigen Fällen Verurtheilungen erfolgt wegen Veröffentlichung von Parlamentsreden und sogar in dem berühmten vom Grafen v. Bismarck citirten Falle Stockdale v. Hansard wegen Druckes eines Parlamentsberichts auf Befehl des Parlaments. Allein einerseits hängen diese Entscheidungen zusammen mit der früheren starren Handhabung der Bestrafung des Libells in England, wonach in Folge des Sages „je größer die Wahrheit, um so größer das Libell“, bei Preßprocessen nicht einmal die Einnahme der Wahrheit zugelassen wurde¹³, und andererseits betrafen sie Publicationen ganz besonderer Art. In einem Falle handelte es sich um Publication einer Parlamentsrede durch den Redner selbst. Da läßt sich denn allerdings, wenn man streng sein will, behaupten, daß Publicationen, die ein einzelnes Mitglied von seinen Reden vornimmt — wenn auch in der Absicht, einen Zeitungsbericht zu berichtigen — doch kein Bericht einer ganzen Debatte sind¹⁴, und daß solche „Berichtigungen“ möglicher Weise mißbraucht werden können, um Injurien

¹³ Die Ratio, welche für die heutigen Verhältnisse nicht mehr paßt, ist, daß der öffentliche Friede durch wahrheitsgetreue, die Ehre antastende Publicationen ebenso gefährdet werde, wie durch wahrheitswidrige. Nach der heutigen englischen Praxis sind aber wahrheitsgetreue, bona fide und nicht in nur beleidigender Absicht vorgenommene Publicationen straffrei. Vgl. Stephen, *New Commentaries on the laws of England* III. 5. edit. S. 495. 496.

¹⁴ Vgl. *May a. a. D.* S. 103. 104.

recht eindringlich zu wiederholen. In dem schon berührten Falle Stockdale v. Hansard aber war die angeblich injuriöse Aeußerung nicht in einer Parlamentsdebatte, sondern in einem Berichte der Gefängnißinspectoren enthalten, der auf Befehl des Hauses der Gemeinen gedruckt war¹⁵. Hier wurde der Parlamentsdrucker Mr. Hansard zwar von dem Gerichte verurtheilt¹⁶; aber das Haus der Gemeinen betrachtete das Urtheil als einen starken Eingriff in seine Privilegien (high breach of privilege), ordnete kraft der in Sachen der eigenen Privilegien ihm zustehenden Jurisdiction die Inhaftnahme des hartnäckig seine Klage wiederholenden Mr. Stockdale und seines Attorney an, und wies Mr. Hansard an, sich überhaupt vor Gericht auf eine Ladung wegen der fraglichen Angelegenheit nicht einzulassen, bis denn das Statut 3 u. 4 Vict. c. 9 (1840), vom Oberhause und von der Krone angenommen, dem Streite ein Ende machte. Hiernach sind gerichtliche Verfolgungen im Civil- oder im Criminalwege wegen Publicationen, die auf Grund eines Befehls einer der beiden Häuser des Parlaments geschehen, straflos, nicht minder Copien davon oder bona fide gemachte Auszüge.

Ueber Publication von Parlamentsdebatten ist damit freilich nicht entschieden, und es ließe sich vielleicht einwenden, daß, wenn man deren Straflosigkeit gewollt hätte, man bei dieser Gelegenheit ein umfassenderes Gesetz erlassen hätte. Allein in England pflegt man bei Erlaß eines Gesetzes sich mehr an das unmittelbare Bedürfniß zu halten, und durch ein ausdrückliches Gesetz jenes Inhalts hätte leicht Veranlassung gegeben werden können, daß nun alle und jede — vielleicht nach Jahren in böswilliger Absicht wieder abge-

¹⁵ May a. a. D. S. 156 ff.

¹⁶ Mr. Stockdale wurde anfangs abgewiesen; aber in dem Vortrage an die Geschworenen hatte der vorsitzende Richter Lord Denman erklärt, der Befehl des Hauses der Gemeinen könne für Mr. Hansard keinen Rechtfertigungsgrund bilden. Gegen diese Entscheidungsgründe richtete sich sogleich die geharnischte Erklärung des Hauses.

druckte Publicationen der Parlamentsverhandlungen gegen die Absicht des Gesetzes straflos wurden. Daß dagegen dritte, unschuldige Personen — die Redacteurs der Zeitungen — welche im heutigen Staatsleben die so höchst wichtige Function der Publication der Debatten gesetzgebender Versammlungen sofort nach der Debatte ohne Zeitverlust, also ohne die Möglichkeit genauer Prüfung, übernehmen müssen, für die Reden der Abgeordneten bestraft würden, kann noch weniger selbst als die strengste Verantwortlichkeit der Abgeordneten selbst gebilligt werden: eine Strafe, die einen Unschuldigen trifft, ist keine Strafe und hat auch Wirkungen, die von den wohlthätigen Wirkungen einer verdienten Strafe durchaus verschieden sind. Wenn also Kent¹⁷ sagt, daß ein Mitglied des Congresses der Vereinigten Staaten, wenn es eine im Congresse von ihm gehaltene Rede veröffentliche, den gewöhnlichen Libellgesetzen unterliege, und wenn er hinzufügt, dies sei englisches Recht (Law) und ein gerechtes Recht, so kann es wohl nicht die Meinung dieses Schriftstellers sein, damit einfache, wahrheitsgetreue Zeitungsberichte für straffällig zu erklären. Er hat, wie uns scheint, Publicationen von Congressmitgliedern selbst veranstaltet im Auge, wie etwa, wenn Jemand injuriöse von ihm gehaltene Reden in einer Sammlung abdrucken und colportiren ließe. An ein gänzlich Verbot wahrheitsgetreuer Berichte, selbst wenn die Reden des gesetzgebenden Körpers injuriöse oder sonst strafbare Aeußerungen enthalten sollten, hat auch die Verfassung des zweiten französischen Kaiserreichs nicht gedacht. Art. 42 der Constitution von 1852 gestattet den Zeitungen den Abdruck des Sitzungsprotokoll's; es sind ihnen nur auszugsweise Mittheilungen daraus nicht erlaubt, wobei dann freilich die Grenze zwischen einer erlaubten Kritik der Verhandlungen, welche ohne ein Referat des Inhalts sich wohl nicht geben

¹⁷ Commentaries on American law, 8th. edit. Vol. I. New-York, 1854. S. 249.

läßt, und einer unerlaubten auszugswweisen Mittheilung schwer zu ziehen ist.

Ein anderer von verschiedenen Seiten wohl befürworteter Ausweg¹⁸ wäre, die Bestrafung eines Mitgliedes der Versammlung von einer vorgängigen Autorisation der letzteren selbst abhängig zu machen. Wie indeß schon von anderer Seite¹⁹ treffend dargelegt ist, kann er nicht empfohlen werden. Freilich kann so die Versammlung eine Verfolgung eines Mitgliedes, welche von ihr für offenbar ungerecht gehalten wird, hindern und so ihre Unabhängigkeit wahren. Allein genau betrachtet verweist man dann, statt eine ein für alle Mal gültige allgemeine Entscheidung zu geben, auf einen in jedem einzelnen Falle zu erneuernden Principienstreit und versetzt die Versammlung in die üble Alternative, entweder auf den Schutz ihrer Mitglieder zu verzichten, oder aber den Gerichten für den einzelnen Fall ein Mißtrauensvotum zu geben und zugleich dem Verletzten die Rechtsverfolgung zu versagen. Der Erfolg einer solchen Vorschrift wird in den meisten Fällen nach langen und fruchtlosen Debatten nur in einer einfachen Verweisung der Sache an die Gerichte bestehen, eine sachkundige Erwägung der besonderen Verhältnisse des Mitgliedes der Versammlung also gar nicht gewährleisten.

Ebenso wenig scheint es nach unserer Ansicht zweckmäßig, unmittelbar der Versammlung selbst ein ausgedehnteres Strafrecht beizulegen, wie es die Häuser des englischen Parlaments freilich besitzen. Eine Beweisaufnahme — und diese würde doch z. B. bei einer Anklage wegen Verleumdung oft nothwendig werden, wenn der Angeklagte die Wahrheit seiner Behauptungen aufrecht erhält — eignet sich schon, auch abgesehen von dem ungeheueren Zeitverluste, der für die Versammlung daraus entstehen müßte, nicht gut für eine so

¹⁸ Vgl. Oldenburgisches Grundgesetz von 1852, Art. 131 §. 2. Coburg-Gothaische Verf. v. 1852, §. 85.

¹⁹ Herrmann, Archiv d. Criminalrechts 1853. S. 358.

große Zahl richtender Personen. Sodann würde sich die Verantwortlichkeit für das Urtheil zu sehr theilen, und so könnte das letztere eher als eine politische Maßregel, denn als ein gerechtes Erkenntniß leicht angesehen werden. Die Parteilidenschaften würden in stürmischen Zeiten einen schrankenlosen Einfluß gewinnen und das ganze Institut zu einem Mittel der gänzlichen Unterdrückung der Minorität durch die Majorität umgestalten können²⁰. Diesem Auswege vorzuziehen wäre immer noch eine einfache Unterwerfung unter das Urtheil der gewöhnlichen Gerichte, sobald dieselben nur einige Unabhängigkeit besitzen. Auch der vorgängige Bericht eines für den einzelnen Fall zu wählenden Ausschusses, vor welchem dann auch die Beweisverhandlung allein vorzunehmen wäre, scheint in Deutschland eine genügende Sicherheit nicht zu bieten. Einerseits haben die gesetzgebenden Versammlungen bei uns noch nicht eine lange Geschichte hinter sich, welche auch dem politischen Gegner gerecht zu werden am besten lehrt, und andererseits ist die Empfindlichkeit gegen öffentlich vorgebrachte nachtheilige Aeußerungen bei uns viel größer als in England²¹.

Die absolute Freiheit von jeder rechtlichen Verantwortlichkeit, wie solche gegenwärtig im Art. 30 der Verfassung des norddeutschen Bundes im Drange der Umstände festgestellt worden ist und von Vielen als das allein Richtige be-

²⁰ Das spricht auch, obschon in geringerem Grade, gegen einen ein für alle Mal für die Dauer der Session zu wählenden Ausschuß.

²¹ May S. 102 berichtet über England: „Die Fälle, in denen Mitglieder des Parlaments zur Rechenschaft gezogen sind wegen verletzender Reden im Hause, sind zu zahlreich, als daß sie einzeln aufgeführt werden könnten. Einige sind verwiesen worden (admonished), Andere mit Gefängniß bestraft und im Hause der Gemeinen Einige ausgeschlossen worden (expelled). Weniger streng ist man in neuerer Zeit gewesen bei der Rüge unangemessener Reden. Die Mitglieder, welche gegen den Anstand (propriety) verstoßen, werden zur Ordnung gerufen, und stellen meistens das Haus zufrieden (satisfy the house) durch eine Erklärung oder Entschuldigung.“

trachtet wird, hat endlich auch ihre sehr bedenklichen Seiten. Daß der Ordnungsruf des Präsidenten, vorausgesetzt auch, daß der Präsident immer unparteiisch verfährt, nicht in allen Fällen genügt, wo ein Redner gegen eine oder mehrere bestimmte Personen eine schwere Injurie oder insbesondere eine Verleumdung vorbringt, ist in der That nicht zu bestreiten, namentlich da, wie auch durchaus richtig von anderer Seite schon hervorgehoben ist, der Präsident gar keine Mittel hat zu constatiren, ob denn wirklich eine Verleumdung vorliege, oder ob nicht vielmehr das Mitglied, indem es eine schwere Anschuldigung vorbrachte, nur seine Pflicht erfüllte. Man hat auch hingewiesen auf die allgemeine Mißbilligung, welche ein Mitglied in der Versammlung wie im Lande sich zuziehen müsse, das unbegründete Verleumdungen in seinen Reden vorbringe oder letztere zur straflosen Begehung von Beleidigungen und anderen durch Worte zu vollbringenden Verbrechen benutze.

Nun mag das allerdings sich behaupten lassen, daß für Aeußerungen, welche nicht die Ehre bestimmter Personen berühren, in eine Repression dieser Art genügendes Vertrauen gesetzt werden kann. Es hat Vieles für sich, eine angesehene Versammlung, soweit lediglich die allgemeinen Interessen der rechtlichen Ordnung in Frage kommen, bei denjenigen Handlungen, welche von ihren Mitgliedern in voller Versammlung lediglich durch Worte begangen werden, als die oberste und einzige Richterin und ihre einfache Mißbilligung als einen genügenden Zügel gegen Leidenschaftlichkeit und bösen Willen Einzelner zu betrachten, namentlich da jene lediglich die allgemeine Ordnung angreifenden Reden, wenn sie wirklich diesen Charakter tragen, sich sofort als solche unzweifelhaft manifestiren und eine Constatirung von Thatfachen regelmäßig nicht erfordern. Dagegen ist eine die öffentlichen Interessen genugsam wahrende Versammlung nicht immer geneigt, auch dem Privatinteresse die gebührende Berücksichtigung zu schenken. Die Versammlung, die keine wirkliche Strafgewalt besitzt, wird auch die

hier, wie bemerkt, oft unumgängliche Feststellung von That-
sachen nicht vornehmen können. So ist es denn möglich, daß
die verletzte Privatehre zu anderen Mitteln greift, daß sie das
Duell erwählt oder dem Gegner Gleiches mit Gleichem zu
vergelten bestrebt ist, daß endlich die Würde und die Stellung
der Versammlung selbst zu leiden beginnen. Da, wo eine
unbeschränkte, nur durch den Ordnungsruf zu zügelnde Rede-
freiheit und nicht daneben, wie in England, eine lange un-
unterbrochene Uebung parlamentarischen Lebens besteht, machen
derartige Uebelstände sich, wie z. B. Frankreich zeigt, zuweilen
in empfindlicher Weise bemerklich.

Allen billigen Anforderungen dürfte dagegen ein von
den Bethetheiligten gewähltes Schiedsgericht entsprechen, eine
Einrichtung, welche ja gegenwärtig auch in Frankreich kraft
freiwilliger Uebereinkunft der Parteien für einen einzelnen
Fall wirksam zu werden scheint.

Dafür lassen folgende Gründe sich anführen, die zugleich
auf die wünschenswerthen Details dieser Einrichtung hin-
weisen.

Ehrensachen sind im eminenten Sinne Vertrauenssachen;
es ist also hier eine Zusammensetzung des Gerichts die beste,
welche gleichsam von den Parteien selbst ausgeht, und da es
um Vorgänge in der gesetzgebenden Versammlung sich han-
delt, welche von deren Mitgliedern am besten gewürdigt
werden können, gleichzeitig aber die möglichste Unabhängigkeit
der Versammlung erstrebt werden muß, damit die Wahrheit
ungeschmälert dem Lande gesagt werden könne und zu den
Stufen des Throns dringe, so ist es natürlich, das Gericht ent-
weder ganz oder doch vorzugsweis aus Mitgliedern der Ver-
sammlung zusammenzusetzen. Die beschränkte Anzahl eines
solchen gewählten Schiedsgerichts läßt dabei eine wirkliche Ver-
antwortlichkeit der Einzelnen für ihren Spruch bestehen und
verhindert politische Machtsprüche der Mehrheit gegen eine
unterdrückte Minderheit. Eine kleine Anzahl von Männern,
denen Vertrauen zu schenken wäre, wird doch Jeder, er ge-

höre einer Partei an, welcher er wolle, in einer zahlreichen gesetzgebenden Versammlung aufzufinden im Stande sein. Ebenso aber wird er irgend einen höheren Richter, der in der Hauptstadt, dem Versammlungsorte des Parlaments oder der Ständekammer, wohnt, als vertrauenswürdig bezeichnen können.

Wenn also jede Partei eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Versammlung und daneben eine Person des höheren Richterstandes²² wählt, diese sämtlichen Personen aber einen Obmann aus der Zahl der höheren Richter wählen, der, im Falle sie sich nicht einigen, aus den beiden in Vorschlag gebrachten Obmännern durch das Loos auszuwählen wäre, so dürfte das so zusammengesetzte Gericht weder an Unparteilichkeit, noch an Gesezestreue, noch endlich an Unabhängigkeit und an Einsicht in das Wesen der nothwendigen parlamentarischen Redefreiheit Etwas zu wünschen übrig lassen, namentlich wenn eine Einrichtung getroffen würde, daß die aus der Versammlung selbst zu entnehmenden Mitglieder nicht direct von den beiden Parteien, sondern theilweise durch ein Ablehnungsrecht²³ des Gegners, theilweise durch das Loos bestimmt würden: so würde verhindert werden, daß nicht jede Partei gerade die am wenigsten einer billigen Beurtheilung politischer Gegner geneigten Personen ihrer Fraction wählte. Wir würden proponiren, daß jede Partei 12 Mitglieder wähle, die Gegenpartei das Recht habe, 3 davon ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und aus den übrig bleibenden 9 je drei für jede Partei vom Präsidenten der Kam-

²² Mitglieder des anderen Hauses, dem der Beleidiger nicht angehört, mit hereinzuziehen, halten wir für weniger rathsam. Reibungen zwischen den beiden Häusern können bestehen und die volle Unparteilichkeit gefährden oder als gefährdet erscheinen lassen.

²³ Bei einer Auswahl lediglich durch das Loos würde wieder nach den Gesezen der Wahrscheinlichkeit präsumtiv nur die Ansicht der Majorität vertreten sein, also die Minorität der Versammlung keine genügende Garantie haben.

mer ausgelost würden. Das Schiedsgericht würde dann aus 6 Kammermitgliedern und 3 nicht in der Kammer sitzenden höheren Richtern bestehen.

Das Schiedsgericht müßte im Allgemeinen nach den Regeln der Strafproceßordnung²⁴ verfahren. Die Vorinstruction würde, wo diese nöthig, dabei in sachkundiger Weise von dem zum Obmann gewählten Richter vorgenommen werden. Den Requisitionen des Schiedsgerichts würden die Behörden ebenso nachzukommen haben, wie denen anderer Strafgerichte, und würden ihm überhaupt dieselben Befugnisse zustehen, welche andere Strafgerichte besitzen. Nur dürfte ein Staatsanwalt als solcher nicht auftreten, und müßte überhaupt der Grundsatz vollkommenster Gleichheit der Parteien gelten. Denn, wie gesagt, das Schiedsgericht soll nur ein Gericht für die verletzte Ehre einzelner Personen bilden, mögen diese nun in Bezug auf Privat- oder auf dienstliche Verhältnisse beleidigt sein, nicht aber gegen Angriffe auf die öffentliche Ordnung als solche: den Schutz dieser kann man einer Versammlung, welche das Recht der Zustimmung zu Gesetzen besitzt, und dem Ordnungsrufe des Präsidenten anvertrauen, und man wird nicht wollen können, daß das Schiedsgericht, soweit auch seine wohlthätigen Folgen auf die Mäßigung der Debatten sich indirect, schon durch seine in Aussicht gestellte Möglichkeit, äußern mögen, allzu oft in Function trete und zu einem Mittel der Einschüchterung werde, die Versammlung aber mit fortwährenden derartigen Streitigkeiten behelligt werde. Der Kläger würde technisch seine Sache durch einen Anwalt führen lassen, der Angeklagte oder Beklagte im Verstande eines Anwalts sich vertheidigen lassen können.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts würde unserer Ansicht nach nicht auf die gewöhnlichen Strafen zu richten sein. Bei

²⁴ Vielleicht wären übrigens die Regeln des Civilprocesses vorzuziehen. Das kommt auf die Grundsätze des Verfahrens in dem betreffenden Lande an. Vgl. in Betreff Preußens Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche, Art. XVI.

Beleidigungen unter Personen derjenigen Stände, die hier wesentlich in Betracht kommen, ist es dem Verletzten nach unserer heutigen Anschauung weniger darum zu thun, daß der Beleidiger einen materiellen Schaden oder eine Verabugung der Freiheit erleide, als vielmehr darum, daß die Beleidigung öffentlich gemißbilligt werde, der Beleidiger sein Unrecht anerkenne und der Verleumder als solcher gekennzeichnet werde. In anderen Fällen empfiehlt sich freilich dazu noch ein Zusatz, der dann äußerlich als die Hauptsache erscheint (die sonstige Strafe). Es würde zu weit führen, wollten wir die Gründe hiervon auseinandersetzen. Für den gegenwärtigen Zweck wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß jede eigentliche Strafbefugniß die gesetzgebenden Versammlungen mit einem Theile der Executivgewalt befaßt, eine Maßregel, gegen welche andere verfassungsmäßige Bedenken erhoben werden können. Das Urtheil des Schiedsgerichts müßte sich auf eine Mißbilligung, etwa daß die Ausdrucksweise des betreffenden Mitgliedes eine unangemessene und beziehungsweise thatsächlich unbegründete gewesen sei, auf das Verlangen einer schriftlichen Ehrenerklärung, in schwereren Fällen, wohin namentlich das Vorbringen von Verleumdungen wider besseres Wissen, oder unter grober Fahrlässigkeit in Bezug auf die Constatirung der behaupteten Thatsachen zu rechnen wäre, auf die Exclusion aus der Versammlung und Entziehung der Wählbarkeit auf 2 — 5 Jahre zu beschränken haben. Namentlich mit letzterer Maßregel würde dem Mißbrauche der Rede zu Verleumdungen am besten gesteuert werden. Daneben würde eine Verurtheilung in die Kosten — auch des Klägers bei unbegründeten Klagen — zuweilen wirksame Dienste leisten.

Dem Schiedsgerichte hätten aber — da die Idee eines Schiedsgerichts vollkommene Gleichstellung der Betheiligten verlangt — auch solche Personen sich zu unterwerfen, die zwar nicht Mitglieder der Versammlung sind, aber doch in derselben reden, wie z. B. Regierungs-Commissare. Wenn

diese Personen Genugthuung fordern können von den Mitgliedern der Versammlung, so müssen es auch letztere von jenen, ohne etwa—wenn auch nur theoretisch—von dem guten Willen der Regierung irgend abhängig zu sein. Das Urtheil würde äußersten Falles diesen Personen das Recht entziehen, vor der Versammlung zu erscheinen. In England ahndet das Parlament Beleidigungen, die ihm zugefügt sind, ohne Weiteres selbst und zwar sogar mit gewöhnlichen bürgerlichen Strafen²⁵.

Endlich dürfte sich, was das materielle Recht betrifft, nach welchem das Schiedsgericht zu sprechen hätte, eine Bestimmung empfehlen, welche die Verjährungsfristen für die hier fraglichen Beleidigungen besonders kurz bemäße. Erstens sind bei Beleidigungen, wie ja auch die positive Gesetzgebung anerkennt, kurze Fristen der Verjährung angemessen: eine Beleidigung, die nicht sofort als solche gefühlt wird, ist in der Regel keine im wahren Sinne des Wortes, oder doch den Interessen des Betreffenden eben nicht schädlich. Die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung aber müssen besonders dagegen geschützt werden, daß nicht hinterher eine Beleidigung in ihre Aeußerungen hineininterpretirt werde. Zweitens werden die Verhandlungen außerordentlich rasch allgemein bekannt, so daß Jeder den Eindruck, den eine über ihn gemachte Aeußerung im Publikum hervorgebracht hat, alsbald übersehen kann. Endlich kann es factisch bei einem aus Parlaments- oder Landtagsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichte nur Ungelegenheiten bereiten, wenn derartige Klagen lange nach Schluß der Versammlung eingegeben würden. Wo das ausnahmsweise zulässig wäre, müßte der Streit bis zur folgenden Zusammenkunft der Versammlung und eventuell an eine neue Versammlung übergehen, wenn die frühere Versammlung aufgelöst oder deren Legislaturperiode zu Ende wäre. Ein einmal constituirtes Schieds-

²⁵ Vgl. Erskine May, *Practice of Parliament* S. 60 ff.

gericht würde der Auflösung der Versammlung oder des Endes der Legislaturperiode ungeachtet seine Functionen selbstverständlich zu Ende führen. Der unterliegende Theil würde nöthigenfalls Reisekosten und Diäten hier zu zahlen haben. Eine Verurtheilung eines Mitgliedes wegen Behauptung einer ehrenrührigen Thatsache würde dem oben Ausgeführten zufolge nur dann eintreten können, wenn dem Betreffenden mala fides oder eine grobe Fahrlässigkeit bei Annahme und Behauptung jener Thatsachen nachgewiesen würde. Damit ist nicht gesagt, daß nun etwa der Beleidigte die Unwahrheit jener Thatsachen oder seine Unschuld nachweisen müßte; der Beklagte hätte vielmehr die Gründe seiner Annahme darzulegen: aber eine Vertheilung der Beweislast, wie solche nach §. 157 des preussischen Strafgesetzes²⁶ und noch dazu mit besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Zeugenbeweises²⁷ dem angeblichen Verleumder auferlegt, kann in der That der amtlichen Stellung eines Mitgliedes einer gesetzgebenden Versammlung nicht angemessen erachtet werden.

Wir wenden uns nunmehr zu den vielbesprochenen positiven Bestimmungen des preussischen Rechts. Wir denken zunächst festzustellen, was unseres Erachtens Recht ist. Dann aber zu prüfen, ob dies, eventuell aber das Recht, wie es von anderer Seite ausgelegt wird, den praktischen Bedürfnissen und der Stellung der Landtagsmitglieder entspricht.

Art. 84 Abs. 1 der preussischen Verfassungsurkunde lautet wie bekannt: „Sie“ (die Mitglieder beider Kammern) „können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für

²⁶ Vgl. dazu die Praxis des Obertribunals bei Dypenhoff, und Strafgesetzbuch erläutert, §. 157, n. 1. Es wird ein stringenter Beweis der Wahrheit gefordert.

²⁷ Der Zeugenbeweis ist nur dann zulässig, wenn sich der Angeeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeeschuldigten ausschließen oder mildern sollte.

ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.“

In dem citirten Art. 78 heißt es: „. . . Sie (nämlich jede Kammer) regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung . . .“

So viel ist nun zunächst klar, daß der Art. 84 ein besonderes Privileg für die Mitglieder des Landtags hat schaffen und ihnen nicht nur die in den Art. 27 und 28 der Verfassung jedem Preußen gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung hat geben wollen. Dies wird auch in den letzten Beschlüssen des königlichen Obertribunals vom Jahre 1866 und vom Jahre 1867²⁸ anerkannt und ist wohl von keiner Seite bezweifelt worden. Nur darum dreht sich der Streit, ob unter „ausgesprochener Meinung“ überhaupt Äußerungen eines Abgeordneten oder nur Äußerungen gewisser Art zu verstehen seien. In einem früheren Falle²⁹ hat das königl. Obertribunal ausgesprochen, daß der Art. 84 zwar nicht alle Äußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung entziehe, daß aber der Ausdruck „Meinungen“ alle Äußerungen eines Abgeordneten umfasse, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen in den Kammern gemacht werden. Mit diesem Beschlusse wurde wohl den Worten des Art. 84 die weiteste Ausdehnung gegeben und angenommen, daß „Äußerungen“ und „ausgesprochene Meinungen“ gleichbedeutend seien; denn Äußerungen, die ein Abgeordneter zufällig in der Kammer ohne alle Beziehung auf seinen Beruf macht, z. B. wenn er völlig außerhalb der Geschäftsordnung reine Privatstreitigkeiten mit einem Anderen ausmachen wollte, können selbstverständlich nicht als straffrei bezeichnet werden.

²⁸ Vgl. Goldammer, Archiv f. Preuß. Strafrecht 1866, S. 210 ff. und 1867, S. 622 ff. (Septemberheft.)

²⁹ Goldammer, Archiv, 1854, S. 82. (Der Beschluß ist vom 12. December 1853.)

Die neuere Ansicht des obersten preussischen Gerichtshofs sieht dagegen den Ausdruck „ausgesprochene Meinungen“ als nicht identisch mit dem Worte „Aeußerungen“ an. Der höchste Gerichtshof beruft sich dabei auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und insbesondere darauf, daß die preussische Regierung, von welcher die octroyirte gegenwärtig nur in revidirter Gestalt geltende Verfassung ausging, deren Absicht also wesentlich für die Interpretation der Verfassung maßgebend sei, mit besonderem Bedachte den gleichfalls in Frage gestellten Ausdruck „Aeußerungen“ vermieden und dafür den Ausdruck „Meinungen“ gewählt habe. Daß dies in der That der Fall sei, läßt sich nach den sorgfältigen Ausführungen des höchsten preussischen Gerichtshofs nicht bezweifeln. Aber auch die Gegner der Interpretation, welche von dem königlichen Obertribunale angenommen wird, haben für ihre Ansicht, wonach „Meinungen“ und „Aeußerungen“ als identisch vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdrücke zu betrachten sei, nicht unerhebliche Gründe vorgebracht, und es wird sich, wenn auf solche Vorverhandlungen zurückgegangen werden soll, vielleicht ebenso wenig die Richtigkeit wie die Unrichtigkeit der Ansicht des königlichen Obertribunals in der Art darthun lassen, daß ein Zweifel gar nicht übrig bliebe. Den Ausführungen, welche in dieser Hinsicht von der einen und der anderen Seite gegeben sind, würden wir Nichts hinzuzufügen wissen. Die Zulässigkeit der Interpretation eines Gesetzes nach den Vorverhandlungen, Erklärungen der Regierung, der Rammern, der Commissare oder einzelner Mitglieder der letzteren ist, wie bekannt, eine äußerst bestrittene Materie³⁰ und soviel scheint uns gewiß, daß in der Regel Schriftsteller und Richter in der Verwendung dieses Interpretationsmaterials viel zu weit gehen, ein Satz, der wohl

³⁰ Vgl. darüber und über die verschiedenen Ansichten v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I. S. 96—143. Einige leugnen die Zulässigkeit dieses Interpretationsmittels überhaupt. So weit gehen wir nicht.

dadurch schon gerechtfertigt wird, daß jene Verhandlungen gar nicht mitpublicirt werden und also vom Publicum gar nicht in dem Maße wie das Gesetz gekannt zu werden brauchen. Inwieweit von letzterer Regel in civilrechtlichen Verhältnissen, insbesondere in vermögensrechtlichen eine Ausnahme zulässig und geboten sei, braucht hier nicht weiter untersucht zu werden. Soviel das Strafrecht betrifft, ist für uns der alte, nicht als eine bloße Regel weichlicher Billigkeit zu betrachtende, sondern unseres Erachtens dem innersten Wesen des Strafrechts entsprechende Satz entscheidend: „In dubio pro reo,“ demzufolge eine jede Bestrafung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Wortsinne des Gesetzes ergibt, niemals auf Grund einer Interpretation nach solchen Vorverhandlungen verhängt werden sollte. Dies gilt unserer Ansicht nach auch für den Fall, wenn ausnahmsweise der Gesetzgeber sich veranlaßt findet, gewisse Dinge oder gewissen Personen gewisse Dinge zu erlauben, die sonst verboten sind, wogegen natürlich aus der allgemein jedem verständigen Manne bekannten und begreiflichen Natur der Sache auch hier eine restrictive Interpretation zulässig erscheinen muß. Man kann nicht mit Unrecht sagen, wenn man eine Beschränkung in Gemäßheit jener Vorverhandlungen wirklich wollte, so hätte man sie ausdrücklich können, so daß ein Zweifel gar nicht denkbar war: *suit in potestate legem apertius conscribere*³¹. Wenn man eine Straffreiheit der Mitglieder des Landtags mit Ausnahme des Falles einer Verleumdung wollte, so konnte man dies einfach aussprechen, wie z. B. auch in der württembergischen Verfassungsurkunde dies in Bezug auf Beleidigungen und Verleumdungen von 1819 §. 185 geschehen ist. Wenn wir daher der Ansicht sind, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauche „meinen“ und „äußern“ sehr oft als gleichbedeutende Aus-

³¹ L. 39 D. de pactis (2, 14). Dies ist freilich hier nur in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse gesagt. Der innere Grund paßt aber auch auf Gesetze und wohl in erhöhtem Maße auf allein von der königlichen Gewalt erlassene, octroyirte Gesetze.

drücke verwendet werden³², so würden wir nur für diejenige Interpretation des Art. 84 der preussischen Verfassungsurkunde uns entscheiden können, welche den Mitgliedern des Landtags Freiheit von gerichtlicher Verantwortlichkeit in Bezug auf alle in ihrem Verufe gemachten Aeußerungen gewährt. Die Thatsache, daß die Regierung mit Bedacht den Ausdruck „Meinungen“ und nicht den Ausdruck „Aeußerungen“ wählte, kann auch so erklärt werden, daß nicht Aeußerungen, die mit dem Verufe eines Landtagsmitgliedes offenbar durchaus Nichts zu schaffen haben, aber unter dem Deckmantel der Redefreiheit vorgebracht werden möchten, frei gegeben werden sollten: Solche Aeußerungen lassen sich nicht als „Meinungen eines Landtagsmitgliedes“ bezeichnen, und auch der Art. 30 der Verfassung des norddeutschen Bundes redet daher nur von Aeußerungen, die in Ausübung des Berufs von einem Mitgliede des Reichstages gemacht worden. Mit dieser Ansicht würde es im Einklange stehen, daß im Art. 84 nicht einfach von Meinungen, sondern von „ausgesprochenen Meinungen“ die Rede ist. Danach würde straflos sein Alles, was irgend als Meinung eines Landtagsmitgliedes ausgesprochen werden kann, d. h. alle Aeußerungen, die zu dem Verufe des Landtagsmitgliedes irgend in Beziehung gesetzt werden können, nicht aber solche, die offenbar nur bei Gelegenheit und nicht innerhalb des Berufs eines Landtagsmitgliedes, wengleich in der Kammer, gethan werden. Der Ausdruck „ausgesprochene Meinungen“ würde sonst pleonastisch sein; denn daß für nicht ausgesprochene Meinungen Niemand vor Gericht gezogen werden kann, versteht sich von selbst.

Allein, wie gesagt, darüber läßt sich streiten³³, und wir

³² z. B. man sagt, Jemand meinte Etwas, d. h. er sagte, äußerte Etwas.

³³ Daher kann z. B. auch unserer Ansicht nach nicht behauptet werden, das königliche Obertribunal habe seine Competenz überschritten. Die Competenz der Gerichte ist freilich keine absolute, die gar keine Schranken

sind sicher nicht der Ansicht, durch diese Ausführung alle Diejenigen überzeugt zu haben, welche die entgegengesetzte Interpretation des Art. 84 bisher für richtig erklärt haben, und wir würden auch hier nicht noch die Entscheidungsgründe des obersten preussischen Gerichtshofs einer Prüfung unterziehen, und uns insoweit bei der Autorität desselben gern beruhigen, wenn nicht andere, wie uns scheint, gewichtige Bedenken sowohl gegen die Entscheidungsgründe der letzten Beschlüsse des königlichen Obertribunals, als gegen die Consequenzen sich erheben ließen, welche für ein gedeihliches Verfassungsleben gerade aus der Art und Weise entstehen mögen, in welcher der Art. 84 der preussischen Verfassung in Verbindung gesetzt ist mit dem preussischen Strafgesetzbuche.

Wenn nämlich, wie bemerkt, auch die Ausdrücke „meinen“ und „äußern“ oft, ja meistens gleichbedeutend gebraucht werden, so ist doch nicht zu leugnen, daß eine genaue Beobachtung eine Differenz erkennen läßt; nur ist diese Differenz unserer Ansicht nach nicht diejenige, welche der preussische oberste Gerichtshof annehmen zu müssen glaubt. Man kann, genau betrachtet, Etwas äußern, was man nicht meint: auch eine Lüge ist eine Aeußerung, aber niemals Jemandes Meinung. Wenn also die Landtagsmitglieder nur nicht wegen ihrer Meinungen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden sollen, so heißt Das unserer Auffassung nach, sobald man unterscheiden will zwischen „meinen“ und „äußern“: sie sind frei von gerichtlicher Verantwortung, falls Das, was sie sagen, von ihnen in gutem Glauben geäußert wird; sie sind verantwortlich, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie absichtlich die Wahrheit entstellten.

Diese Interpretation gewährt freilich ein größeres Maß der Redefreiheit, als Dasjenige, was oben nach allgemeinen Grundsätzen für den Beruf der Landtagsmitglieder für noth-

hätte, als diejenigen, die die Gerichte selbst dafür anerkennen. Aber sobald irgend ein Zweifel an dem Sinne eines Gesetzes möglich ist, kann von einer Ueberschreitung der Competenz der Gerichte nicht gesprochen werden.

wendig, und deßhalb auch nur für wünschenswerth erklärt werden mußte. Sie gewährt den Landtagsmitgliedern Straffreiheit für alle Aeußerungen, deren Unwahrheit sich nicht nachweisen läßt, also für etwa vorkommende allgemeine Ausdrücke, für Aeußerungen über künftig zu ergreifende Maßregeln, die, z. B. wenn sie von anderen Personen geschähen, als Widerseßlichkeit gegen die Obrigkeit u. s. w. aufgefaßt werden können. Insbesondere aber würden danach — und dies erscheint uns allerdings nicht gerade wünschenswerth — Beleidigungen einzelner Personen, soweit sie in jenen allgemeinen Ausdrücken sich halten, straflos sein und selbst der beleidigende Vorwurf ehrenrühriger unwahrer Thatfachen dann, wenn der Aeußernde einer groben Fahrlässigkeit bei Erkundung der letzteren überführt werden könnte. Dagegen würde immer noch nicht privilegiert sein Das, was der gemeine Sprachgebrauch und selbst eine große Anzahl der namhaftesten Juristen gemeinrechtlich unter einer Verleumdung versteht, nämlich die wissentliche Andichtung bestimmter ehrenrühriger Thatfachen. Solche Verleumdungen können in der That als ein Gift für das gesunde Leben eines Staates angesehen werden, wie in einem Artikel der Neuen preussischen Zeitung vom 18. Januar 1868 unter Bezugnahme auf Machiavelli's Discorsi I. c. 8 mit Recht hervorgehoben wurde; für sie kann der Verus eines Abgeordneten nicht als Entschuldigung gelten.

Damit stimmt aber der Begriff der Verleumdung nach dem preussischen Strafgesetzbuche nicht überein. Nach diesem Begriffe und insbesondere nach der Vertheilung der Beweislast, wie solche aus dem Gesetzbuche resultirt, kann Jemand auch als Verleumder bestraft werden, der einfach nur nach erzählt hat, was alle Welt glaubt und was er zu glauben gegründete Veranlassung hatte, sofern er es nur nicht ganz streng beweisen kann, wobei dann noch eine ganz singuläre, mit den Grundsätzen eines wörtlich mündlichen Verfahrens und eines gleichen Rechts der Parteien schwer zu vereinigende,

bereits oben erwähnte Beschränkung des Zeugenbeweises besteht. Wird also, wie in den letzten Beschlüssen des königlichen Obertribunals geschieht, die Differenz zwischen „Meinungen“ und „Aeußerungen“ dahin gesetzt, daß unter ersterem Verleumdungen im Sinne des jetzigen preussischen Strafgesetzes nicht mitbegriffen seien, so erklärt es sich, wie auch vom conservativen Standpunkte diese Interpretation als eine Gefährdung nicht nur des Rechtes der modernen gesetzgebenden Versammlungen, sondern auch des althergebrachten Rechtes deutscher Stände angesehen werden muß. Denn von jeher ist es das Recht und die Pflicht der Stände gewesen, auf Mißbräuche in der Regierung den Landesherrn aufmerksam zu machen. Sollen sie Das nur unter der fortwährenden Gefahr thun, selbst für bona und optima fide gethane Aeußerungen als Verleumder bestraft zu werden, dann scheint uns in der That der Nerv ihrer Lebensthätigkeit getroffen zu sein.

Die, wie wir glauben und sogleich nachweisen wollen, unrichtige, dieses Resultat mit sich führende Interpretation des Art. 84 berechtigt aber nicht, das oberste preussische Gericht oder die Mitglieder desselben, welche für diese Interpretation gestimmt haben, in irgend einer Weise der Parteilichkeit anzuklagen. Diese Tendenz weisen wir ausdrücklich zurück. Auch die oben mitgetheilte Entscheidung des englischen Richters, welcher Mr. Hansard deshalb verurtheilte, weil er auf amtliche Anordnung des Hauses der Gemeinen einen Bericht gedruckt hatte, in welchem eine Beleidigung eines Mr. Stockdale vorkam, wird wohl als eine den Verhältnissen nicht angemessene bezeichnet werden können. Dennoch konnte von einem Vorwurfe der Parteilichkeit gegen Lord Denman nicht die Rede sein.

Der Hauptfehler, den wir in der Entscheidung des königlichen Obertribunals glauben nachweisen zu können, ist aber der, daß ein specieller, nicht in einem Gesetze, sondern höchstens in einigen Entscheidungen des königlichen Obertribunals angenommener Sprachgebrauch zur Interpretation der Ver-

fassung angewendet wird und zwar ein Sprachgebrauch, der sich lediglich an das erst 1851 publicirte Strafgesetzbuch anschließt, während die octroyirte Verfassung, von welcher Art. 84 unverändert in die revidirte Verfassung vom 31. Januar 1850 übergegangen ist, vom Jahre 1848 datirt.

„Meinung“ ist nach der Ansicht des königlichen Obertribunals lediglich ein allgemeines, specielle Thatfachen nicht begreifendes Urtheil, wie es im preussischen Strafgesetzbuche als das charakteristische Merkmal der Beleidigung im Gegensatz zur Verleumdung aufgefaßt ist³⁴. In dem Strafgesetzbuche selbst kommt aber in diesem Zusammenhange der Ausdruck „Meinung“ nicht vor. §. 152 des Strafgesetzbuchs, der von der Beleidigung handelt, giebt eine Definition dieses Vergehens gar nicht, sondern sagt, indem er diese Definition der Wissenschaft und Praxis überläßt, einfach:

„Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße . . . bestraft“³⁵.

Ebenso wenig findet sich dieser Ausdruck in dem zur Zeit der Publication der Verfassungen von 1848 und 1850 als Strafgesetzbuch für die östlichen Provinzen gültigen Theil II. Tit. 20 §§. 538 ff., welche von Beleidigungen der Ehre mit Einschluß der Verleumdungen handeln, und er findet sich endlich nicht in dem Code pénal art. 367 ff. Aus Art. 27 und 28 der Verfassung aber ließe sich, wie auch von dem Appellationsgerichte zu Jasterburg vom 6. November 1866³⁶ durchaus richtig bemerkt ist, eher das Gegentheil dieses Sprachgebrauchs nachweisen. Denn wenn es im Art. 27 heißt:

„Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck

³⁴ Vgl. über diesen Sprachgebrauch Dypenhoff, Strafgesetzb. für die Preuss. Staaten, 4. Aufl. 1864 zu §. 156. Anm. 3.

³⁵ Auch §. 343, der von der einfachen (nichtschriftlichen und nicht-öffentlichen) Beleidigung als einer Uebertretung handelt, giebt eine Definition nicht.

³⁶ Vgl. Volkhammer, Nr. 310, 1867. S. 621.

und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden . . .“

und im Art. 28:

„Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen,“

so ist damit jederlei Art von Neußerungen verstanden, da doch wohl nicht angenommen werden kann, daß in Betreff der Behauptung von Thatsachen andere als die strafgesetzlichen Beschränkungen der Freiheit sich zu äußern bestehen sollten.

Als allgemeiner Sprachgebrauch ist aber, wie oben bemerkt, der Sprachgebrauch, wonach unter „Meinungen“ nur allgemeine Sentenzen zu verstehen sein sollen, nicht zu rechtfertigen. Erstens nach der Geschichte des Wortes „Meinung“ nicht, und zweitens nicht nach allgemeinen Gesetzen der Logik und Psychologie.

Nach der Geschichte der Sprache deßhalb nicht, weil, wie Graff's althochdeutscher Sprachschatz³⁷ und Müller's und Zarncke's mittelhochdeutsches Wörterbuch³⁸ ausweisen, das Wort „meinunge“ (althochdeutsch *meinunga*) mittelhochdeutsch jedenfalls auch die Bedeutung von „Absicht“ hat³⁹. Der Absicht ist aber die Beziehung auf Thatsachen gar nicht abzuspochen; wer Etwas beabsichtigt, will seinen Willen in Thatsachen verwirklichen. Ja das Wort „meinen“, dessen Stamm mit dem des Wortes „gemein“ oder „allgemein“⁴⁰ übrigens nicht das Mindeste zu schaffen hat, wird ausdrücklich für bezeichnen, oder im Sinne haben, oder bedenken, das Auge auf Etwas richten, gebraucht, d. h. also für eine Spe-

³⁷ II. S. 793, 785.

³⁸ II. S. 110 und 107.

³⁹ Etwas wird unternommen „guoter meinung“, d. h. in guter Absicht.

⁴⁰ Müller und Zarncke a. a. O. S. 97. Gemein = gam—iins = zusammen und ein, entsprechend dem Lateinischen *communis* = com—unus.

cialisirung. So wird „meinen“ und „minnen“ auch zusammengestellt, wenn gesagt wird, daß man Jemanden liebe. Dies zeigt aber auch zugleich, daß, wenn „Meinung“ und „Aeußerung“ heutzutage unterschieden werden soll, dies nur so möglich, daß Meinung diejenige Aeußerung ist, wo das Innere des Redenden übereinstimmend gerichtet ist auf Dasjenige, was seine Worte sagen, d. h. wo er spricht, wie er es für wahr hält, sich „bona fide“ äußert.

Nach allgemeinen Denkgesetzen aber ist die Annahme, daß, wie das Obertribunal, die Meinung immer nur ein „Urtheil“ und nicht „Thatfachen“⁴¹ ausdrücke, deshalb nicht haltbar, weil, wie auch schon von anderer Seite bemerkt ist, ein absolut durchzuführender Unterschied von Urtheil und Thatfache gar nicht begründet werden kann. Ob man eine Aeußerung als ein Urtheil oder als eine Constatirung von Thatfachen zu bezeichnen hat, hängt vielmehr von den Umständen und insbesondere von folgenden Erwägungen ab. Auch die Bezeugung der einfachsten Thatfache schließt ein Urtheil in sich. Z. B. wenn Jemand behauptet, er habe zu einer bestimmten Zeit eine Person an einem bestimmten Orte gesehen, so ruht das Zeugniß doch mit auf einem Urtheile, nämlich auf dem Urtheile, daß die Sinneindrücke, welche der Erzählende von der gemachten Wahrnehmung empfing, identisch seien mit denjenigen, welche er erhalten haben würde, wenn dieselben in Wahrheit von einem Menschen und zwar gerade von dem fraglichen Individuum herrührten. Umgekehrt kann aber jedes Urtheil, das sich nicht nur auf zukünftige Dinge bezieht, auch als Constatirung einer Thatfache betrachtet werden. Wenn man das Vertrauen hat, daß ein Zeuge sich über die Identität einer von ihm wahrgenommenen Person nicht irre und nicht irren konnte, so sagt man, er bezeuge eine Thatfache, und wenn es zweifelhaft wird, ob

⁴¹ Man kann eine Meinung haben über Thatfachen der allereinfachsten Art, z. B. man meint, es sei Jemand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte anwesend gewesen.

er seine sinnlichen Wahrnehmungen, d. h. genau genommen die Reize, welche seine Nerven erlitten, richtig deutete, so spricht man von einem Urtheile. Wenn ferner Jemand die Meinung äußert, ein Anderer habe einen Schurkenstreich begangen, so ist das insofern eine allgemeine, auf bestimmte Thatsachen nicht zurückzuführende Meinung, als man nicht weiß, welchen Begriff der Redende mit dem Ausdrucke „Schurkenstreich“ verbindet; der Eine kann darunter eine Handlung verstehen, welche ein entehrendes Vergehen oder Verbrechen enthält, der Andere kann unter einem Schurkenstreiche eine Handlung begreifen, die höchstens eine Immoralität und nicht einmal diese in sich schließt. Man kann sich aber unter Umständen bei solchen allgemeinen Urtheilen als „constatirten Thatsachen“ beruhigen, wenn man vertrauen kann, daß der solche Meinung Äußernde über Das, worauf es ankommt, sich nicht irren konnte. Wenn bei der Frage, ob Jemand eine Anstellung erhalten solle, eine Unterbehörde berichtet, der Betreffende sei eine zuverlässige oder eine unzuverlässige Person, so wird die Oberbehörde dies als eine Thatsache oder als ein Urtheil behandeln, je nachdem sie der berichtenden Behörde Urtheil, factische Kenntniß und Unparteilichkeit zutraut. Auch ist es sehr wohl möglich, aus einem s. g. allgemeinen Urtheile auf sehr bestimmte Thatsachen zurückzuschließen, auf denen jenes beruht, falls man die Persönlichkeit des Redenden kennt und den Zweck und die Umstände seiner Äußerung in Betracht zieht; denn jedes Urtheil ist nur der Reflex bestimmter Eindrücke oder Thatsachen in dem Individuum⁴². Man kann also „Urtheil“ und „Behauptung oder

⁴² Auch der Beschluß des Königl. Obertribunals vom 29. Jan. 1866 hat die Richtigkeit dieser Erwägungen, genau betrachtet, anerkannt, aber, wie wir glauben, in unklarer Weise, und daran hängt sich deshalb sofort ein unrichtiger Schluß. Die Entscheidungsgründe (vgl. Goldammer. Archiv, 1866, S. 211) sagen: „Selbstredend können Meinungen auch auf thatsächlichen Voraussetzungen beruhen, sowie sie in der Regel zugleich eine nähere Begründung des diesfälligen gewonnenen Endergebnisses umfassen

Constatirung einer Thatsache“ unterscheiden; aber diese Unterscheidung hat sehr fließende oder relative Grenzen, und sie entspricht nicht dem Unterschiede von „Meinung“ und „Aeußerung“. Damit ist nun aber nicht geleugnet, daß nicht der Unterschied zwischen Aeußerungen allgemeinerer und speciellerer Art im Strafrechte eine sehr gute Bedeutung haben könne und wie im gemeinen Rechte, so auch im preussischen Strafgesetzbuche wirklich habe. Es giebt Ehrenkränkungen, die, weil die dabei gebrauchten Ausdrücke sehr allgemeiner und unbestimmter Art sind, lediglich als Ausdrücke subjectiver Verachtung gelten können. Dahin gehören z. B. die gewöhnlichen allgemeinen Schimpfreden. Diese Aeußerungen sind im Allgemeinen wenig gefährlich. Wer sie hört, kann etwas Bestimmtes sich gar nicht dabei denken, und so läßt denn z. B. auch das englische Recht eine Verfolgung derselben regelmäßig gar nicht zu, wenn sie nur mündlich geschehen sind und nicht als ein öffentlich verbreitetes Libell erscheinen⁴³. Andere ehrenkränkende Aeußerungen erwecken dagegen bei Demjenigen, der sie hört oder liest, bestimmtere Vorstellungen über Das, was einem Dritten Schuld gegeben oder von ihm behauptet wird. Darauf, und folgetweise auch auf der Mittheilung an Dritte (oder Aeußerung in Gegenwart dritter Personen⁴⁴) beruht der Unterschied zwischen einfacher Belei-

werden; allein selbst dann tragen sie ihrem inneren Wesen nach die Eigenschaft von Thatsachen nicht an sich.“ Meinungen, sobald sie dies im strengen Sinne sind, d. h. sobald der Aeußernde seine Aeußerung nur für wahr hält, können nicht nur auf Thatsachen beruhen, sondern sie thun dies genau betrachtet immer. Sie sind also ihrem inneren Wesen nach immer auch auf Thatsachen zurückzuführen, und es besteht nur der Unterschied: daß gewisse Meinungsäußerungen in Anderen regelmäßig bestimmtere, andere Meinungsäußerungen in Anderen dagegen nur unbestimmtere Vorstellungen über diese den Grund der Aeußerungen bildende Thatsachen hervorrufen.

⁴³ Im letzteren Falle werden sie als Gefährdungen des öffentlichen Friedens angesehen.

⁴⁴ Denn bei Aeußerungen, die nur der Beleidigte selbst erfährt

digung oder Ehrenkränkung nach preussischem Rechte und nach gemeinem Rechte wenigstens theilweise⁴⁵.

Will man nun die einfachen Beleidigungen als geäußerte „Meinungen“, die Verleumdungen als „Behauptung von Thatfachen“ bezeichnen, so ist dagegen an sich Nichts zu erinnern; nur darf man ihn nicht zur Interpretation der preussischen Verfassung oder anderer Gesetze, sondern nur zur Interpretation der Urtheile des königlichen Obertribunals, oder auch anderer Gerichtshöfe verwenden, die ihn etwa adoptirt haben.

Wir müssen also dabei bleiben⁴⁶, daß nach dem gegenwärtig in Preußen geltenden Rechte jedenfalls nur mala fide von einem Abgeordneten in Ausübung seines Berufs begangene Verleumdungen strafbar seien, und dies Resultat scheint uns auch praktisch weit empfehlenswerther, als dasjenige, was aus den letzten Beschlüssen des obersten preussischen Gerichtshofes sich ergibt.

soll, kann es nicht darauf ankommen, welche Vorstellungen sie bei Dritten erwecken.

⁴⁵ Das gemeine Recht verlangt der richtigen Ansicht nach zum Begriffe der Verleumdung das Bewußtsein der Unwahrheit der behaupteten Thatfachen auf Seiten des Aeußernden, sonst liegt nach gemeinem Rechte nur einfache Beleidigung vor. Das preussische Strafgesetzbuch stellt dies Erforderniß nicht auf.

⁴⁶ Das Königl. Obertribunal hat sich (vgl. Goldammer, Archiv, 1866, S. 212) auch auf die Interpretationsregeln des preuß. allgemein. Landr. Einleitung §§. 46, 54 und 57 berufen, wonach Privilegien und daher auch das der Redefreiheit der Abgeordneten so ausgelegt werden müssen, wie sie am wenigsten zum Nachtheile eines Dritten gereichen. Als eine eigentliche Rechtsquelle konnte hier unsers Erachtens das allgemeine Landrecht nicht aufgeführt werden, da es im Gegensatze zur Verfassung nur ein Provinzialrecht ist. Außerdem aber heißt es im §. 55 der Einleitg. des allgem. Landrechts sogleich weiter: „Im Uebrigen sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt werde.“ Das Letztere ist, wie gesagt, eben die allgemeine Frage, inwieweit der Beruf des Abgeordneten oder Landtagsmitgliedes eine Ausnahme von der Regel der gerichtlichen Verantwortlichkeit begründet.

Nach diesen Beschlüssen sind allgemeine Urtheile, „Meinungen“ straflos; specielle Angaben von Thatfachen aber unterliegen lediglich den allgemein geltenden Strafbestimmungen. Dadurch wird, wo irgend eine Ehrenkränkung nahe liegt, das Bestreben hervorgerufen, thunlichst in allgemeinen Wendungen sich zu ergehen. Diese aber sind, von den Mitgliedern einer öffentlich debattirenden und mit öffentlichem Ansehen bekleideten Versammlung ausgehend, besonders gefährlich. Sie lassen gleichsam wie durch einen halbdurchsichtigen Vorhang doch einen Hintergrund bestimmter Thatfachen errathen und reizen somit die Neugierde und üble Nachrede in Privatkreisen und im Publicum. Sie geben, wenn in geschickter Weise an einander gereiht, den Verhandlungen den Charakter der Ironie, der besonders als ätzendes Gift wirkt. Sie sind Das, was man in parlamentarischer Redeweise als „persönlich“ bezeichnet, während specielle Vorwürfe doch eher „sachlich“ erscheinen und eben daher auch wieder leichter auf Mißverständnisse zurückgeführt werden können. Mit einem Worte, sie sind weit schädlicher als offene, ehrliche, auf specielle Thatfachen gerichtete Beschuldigungen, die mit freiem Mannesmuth vorgebracht und widerlegt werden können.

Bei Privatpersonen verhält sich Das, wie gesagt, in gewissem Umfange anders. Hier sind regelmäßig specielle ehrenkränkende Vorwürfe schädlicher. Aber Privatpersonen sind auch wegen allgemeiner ehrenkränkender Aeußerungen nicht straflos, und können deshalb nicht, ohne dem Strafgesetze zu verfallen, ein vollständiges Gewebe solcher allgemeiner ehrenkränkender Aeußerungen vorbringen, die specielle Thatfachen bestimmt vermuthen lassen. Das Wichtigste aber ist, daß Privatpersonen keinen Beruf haben, „sachlich“ über Dinge zu sprechen, die sie nicht angehen, daß also hinter den von ihnen gemachten allgemeinen ehrenkränkenden Aeußerungen auch specielle Thatfachen, auf denen diese Aeußerungen beruhen könnten, nicht mit der erforderlichen Be-

stimmtheit von Dritten vermuthet werden, daher denn hier jene allgemeinen Aeußerungen weniger gefährlich erscheinen. Ein Landtagsmitglied aber kann sich wohl vor allgemeinen Schimpfreden, weniger leicht aber davor hüten, in der Höhe der Debatte bona fide eine Thatsache Jemandem vorzuwerfen, die später nicht erwiesen werden kann.

So scheint es, haben denn alle Parteien ein Interesse daran, den gegenwärtigen Rechtszustand, insbesondere aber den Rechtszustand, wie er nach den neueren Entscheidungen des königlichen Obertribunals vorläufig wenigstens sich herausstellt, durch zweckentsprechendere gesetzliche Bestimmungen zu beseitigen.

Mögen sie dazu sich gegenseitig die Hände reichen, und mögen insbesondere die Wortführer der liberalen Parteien bedenken, daß eine Versammlung, welche ihre Mitglieder von aller Verantwortlichkeit für ihre Aeußerungen befreien will, damit nothwendig auch das Gewicht der Worte mindert, für welche jede ernste Verantwortlichkeit abgelehnt wird.

Den zum Schlusse beigefügten Gesetzentwurf dürfen wir mit folgender Bemerkung begleiten.

Vielleicht wird unser Vorschlag Manchem zu complicirt erscheinen. Aber es kommt nicht auf das erste Aussehen eines Gesetzes, sondern auf dessen Handhabung an.

Oft ist Das, was zuerst complicirt ausieht, in der Anwendung einfach, und umgekehrt. Da, wo es um Ausgleichung entgegenstehender wichtiger Interessen sich handelt, ist oft eine complicirtere Bestimmung erforderlich. Daß Einzelheiten in dem rasch entworfenen Vorschlage der Besserung sehr bedürftig sein mögen, erkennen wir gern an.

Es versteht sich endlich nach den obigen Ausführungen wohl von selbst, daß wir nicht so, wie das königl. Obertribunal, Richter (oder Beamte), die Mitglieder des Landtags sind, für ihre in Ausübung ihres Berufs bona fide gethanen Aeußerungen vor einem Disciplinargerichtshofe (oder einer Oberbehörde) verantwortlich erklären können, schon nach dem bestehenden

Rechte nicht. Denn im Landtage treten die etwa darin sitzenden Beamten den Vorgesetzten nicht als solche, sondern kraft eines anderen rechtlich anerkannten Berufs gegenüber, der ihre Unabhängigkeit von der Regierung fordert. Wenn Beamte auch für außerdienstliche Handlungen sonst disciplinarisch verantwortlich sind, so beruht das darauf, daß sie dann eben nicht in einem anderen rechtlich anerkannten amtlichen Berufe thätig sind, und das außerdienstliche Verhalten zwar zu einem dienstlichen Verhalten, nicht aber das amtliche Verhalten zu einem anderen selbständigen Berufe, als in demjenigen, in welchem es vorgenommen ist, in Beziehung gesetzt werden kann. Nur wo eine offenbare Ueberschreitung des Berufs vorliegt, also eine mala fides, ist eine disciplinarische Bestrafung dafür möglich. Daß aber die Competenz von Disciplinargerichtshöfen hier noch weniger als die gewöhnlichen Strafgerichte zu empfehlen ist, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Auch in der norddeutschen Bundesverfassung ist ausdrücklich ein disciplinarisches Einschreiten ausgeschlossen.

Gesetzentwurf,

betr. die Aenderung des Art. 84 der Preussischen Verfassung.

Art. 84 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An Stelle des Art. 84 tritt folgende Bestimmung:

„Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen (oder in Zukunft noch bestraft) werden⁴⁷, vorbehältlich jedoch der besonderen Bestimmungen über die Ehrengerichte der beiden Häuser des Landtags.“

Gesetz,

betreffend die Bildung von Ehrengerichten für beide Häuser des Landtags.

§. 1.

Wenn ein Mitglied des Landtags in der Ausübung seines Berufes Jemandem eine Beleidigung zufügt oder eine Aeusserung über ihn thut, welche als Verleumdung aufgefaßt werden kann, so hat der Verletzte das Recht, beim Präsidenten desjenigen Hauses, dem das betreffende Mitglied angehört, die Bildung eines Ehrengerichts durch schriftlichen, eigenhändig zu unterzeichnenden, und wenn der Antragsteller kein Mit-

⁴⁷ Bgl. Reichsverfassung Art. 30. - Der eingeklammerte Zusatz soll die Fortführung der gegenwärtig eingeleiteten Untersuchungen ausdrücklich ausschließen, was jedenfalls, wenn eine derartige Verfassungsänderung vorgenommen werden sollte, angemessen sein würde.

glied des Landtags ist, öffentlich zu beglaubigenden Antrag zu verlangen,

falls die Aeußerungen des Mitgliedes des Landtags in keiner Weise durch die vorliegenden oder von dem Landtagsmitglieder in gutem Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit angenommenen Umstände nach der Ansicht des Ehrengerichts gerechtfertigt war.

§. 2.

Dieser Antrag ist ausgeschlossen nach Ablauf von fünf Tagen, wenn der Beleidigte in der Hauptstadt anwesend war;

von dreißig Tagen, wenn er sich im Gebiete des norddeutschen Bundes oder in Bayern, Württemberg, Baden aufhielt;

in allen anderen Fällen, durch den Ablauf von sechzig Tagen;

sämmtliche Fristen vom Tage der zugefügten Beleidigung gerechnet.

Die Gründe, wodurch außerdem nach dem geltenden Strafrechte die Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen ausgeschlossen ist, bleiben auch für die hier fraglichen Fälle in Kraft.

§. 3.

Der Antrag muß die Aeußerung des Landtagsmitgliedes, wegen deren eine ehrengerichtliche Untersuchung stattfinden soll, genau bezeichnen und hat dabei anzugeben, ob der Antragsteller sich mit einer schriftlichen und zu veröffentlichen Ehrenerklärung, welche nach dem Ermessen des Ehrengerichts zu formuliren sei, falls sie das Landtagsmitglied geben wolle, zufrieden erkläre.

Zugleich hat der Antragsteller zwölf Mitglieder des Hauses, dem das Landtagsmitglied angehört, und einen höheren, nicht dem Landtage angehörenden, in der Hauptstadt wohnenden Richter (Mitglied des Königlichen Obertribunals,

Oberappellationsgerichts oder Kammergerichts) als solche zu benennen, denen er die Entscheidung anvertraut sehen möchte.

§. 4.

Gelingt dem Präsidenten des Hauses eine gütliche Vermittlung nicht, oder ist solche voraussichtlich zwecklos, oder zu weitläufig, so hat der Präsident, unter abschriftlicher Mittheilung des Antrags an den Beklagten, diesen aufzufordern, binnen drei Tagen, von Zustellung des Bescheides an gerechnet, ebenfalls zu dem in §. 3 bezeichneten Zwecke zwölf Mitglieder des Hauses und einen höheren, nicht dem Landtage angehörenden Richter in Vorschlag zu bringen, gleichzeitig aber drei der vom Antragsteller benannten Mitglieder ohne Angabe von Gründen zu streichen. Nach unbenußtem Ablaufe dieser Frist bestimmt der Präsident die auszuwählenden Personen statt des Beklagten.

§. 5.

Die vom Beklagten oder vom Präsidenten für diesen aufgestellte Liste wird dem Antragsteller vom Präsidenten übermittelt, damit der Antragsteller gleichfalls binnen 3 Tagen von dieser Liste drei Mitglieder streiche. Unterläßt dies der Kläger, so streicht statt seiner der Präsident.

§. 6.

Von den so gewählten 18 Mitgliedern des Hauses werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung des Landtags 6 ausgelost; diese, in Verbindung mit den zwei bezeichneten richterlichen Personen, wählen zum Obmann, der die Verhandlungen leitet, einen höheren in der Hauptstadt wohnenden, nicht dem Landtage angehörenden Richter. Ergiebt die Abstimmung keine absolute Majorität, so entscheidet unter denjenigen Personen, welche die meisten oder eine gleiche Stimmenzahl für sich haben, der Präsident des Hauses.

§. 7.

Jede der solchergestalt zum Ehrengerichte gewählten Personen ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, vorbehaltlich besonderer Ablehnungsgründe, über welche hinsichtlich der

Landtagsmitglieder das Haus, hinsichtlich der Richter die fünf ältesten Mitglieder des Collegiums, welchen der Richter angehört, entscheiden.

§. 8.

Das Ehrengericht verfährt im Allgemeinen unter sinn- gemäßer Anwendung der Strafproceßgesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852. Die Vorschrift des §. 157, Abf. 2 des Strafgesetzbuchs kommt nicht zur Anwendung.

Die Vorinstruction wird, wo nöthig, von dem vorsitzen- den Richter oder auf dessen Auftrag von einem der beisitzen- den Richter vorgenommen. Das Auftreten eines Staatsan- walts als solcher ist unzulässig. Die Parteien müssen, wo sie nicht persönlich zu erscheinen haben oder erscheinen oder An- träge stellen, sich eines anderen Anwalts bedienen. Das Ehren- gericht hat die Rechte eines ordentlichen Gerichtshofes in Bezug auf die von ihm zu verhandelnde Sache. Das erforderliche Hülfspersonal ist ihm von der Regierung zur Disposition zu stellen.

§. 9.

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Majorität, entweder

1. daß der Antrag unbegründet sei, oder
2. daß das Benehmen des Landtagsmitgliedes ein un- angemessenes war, oder
3. daß das Landtagsmitglied eine vom Ehrengerichte sofort mitzublicirende Ehrenerklärung unterschreibe und dem Präsidenten des Hauses binnen bestimmter Frist überreiche, wobei zugleich über die Veröffentlichung dieser Ehrenerklärung in angemessener Weise Bestimmung zu treffen ist; oder
4. daß das Landtagsmitglied sofort auf zwei bis fünf Jahre von der Versammlung ausgeschlossen werde.

Die letztere Entscheidung kann aber nur in dem Falle erfolgen, daß eine erwiesenermaßen wider besseres Wissen oder mit grober Fahrlässigkeit vorgenommene Verleumdung vorliegt, im letztgenannten Falle auch nur, wenn das Mit-

glied bereits früher schon einmal wegen Verleumdung von einem Ehrengerichte des Landtags verurtheilt war.

Die Nichtabgabe der Ehrenerklärung binnen der bestimmten Frist hat immer, wenn nicht besondere Gründe der Behinderung angenommen werden können, von selbst und ohne daß es eines Erkenntnisses darüber bedarf, den Ausschluß von der Versammlung und die Entziehung des passiven Wahlrechts für dieselbe auf fünf Jahre, gerechnet vom Tage des publicirten Erkenntnisses, zur Folge.

Ob solche Hinderungsgründe vorliegen, entscheidet das Haus, in welches der Verurtheilte eintreten will.

§. 10.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verurtheilte, wenn er dem Antrage gemäß verurtheilt ist, der Kläger, wenn er vollständig abgewiesen oder aber mit einer vom Beklagten angebotenen, nach Ansicht des Ehrengerichts zu formulirenden Ehrenerklärung sich nicht zufrieden erklärt hat, falls das Gericht auf nicht mehr als diese erkannte und der Beklagte sie abgiebt. In anderen Fällen entscheidet über Tragung der Kosten das Ermessen des Gerichts.

In keinem Falle dürfen sie aus Staatsmitteln ersetzt werden, vorbehaltlich des Rechtes des Gerichts, die Kosten dem Fiscus zur Last zu legen, wenn die betreffende Partei arm ist. Der Fiscus schießt die Kosten vor. Die nicht in der Hauptstadt wohnenden Mitglieder des Gerichts bekommen aufgewandte Reisekosten ersetzt und erhalten Diäten, wenn sie der Untersuchung wegen länger, als die Versammlungszeit des Landtags dauert, sich in der Hauptstadt aufhalten, Diäten jedoch nur für höchstens 14 Tage.

§. 11.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts finden Rechtsmittel nicht statt.

§. 12.

Der Competenz des Ehrengerichts sind auch unterworfen die vor dem Hause im Auftrage der Regierung auftretenden Personen. Sie verlieren in dem §. 9. 4) und am Ende bezeichneten Falle das Recht, vor dem Hause binnen der bezeichneten Frist das Wort zu ergreifen.

§. 13.

Ist ein Landtag zu der Zeit, wo Jemand den in den §§. 1 u. 3 bezeichneten Antrag stellen will, nicht versammelt, so wird der Antrag beim königlichen Justizministerium gegen Empfangschein deponirt und vom königlichen Justizministerium demnächst dem Präsidenten übermittelt. Ist das Haus der Abgeordneten zur Zeit nicht constituirt, so ist das Ehrengericht aus dem demnächstigen Hause zu bilden.

§. 14.

Dagegen erlischt die Vollmacht eines einmal constituirten Ehrengerichts nicht mit dem Erlöschen der Befugnisse des Hauses der Abgeordneten.

Als constituirt gilt das Ehrengericht, wenn sämtliche Mitglieder einschließlich des Obmannes endgültig bezeichnet sind. Im Falle des Todes oder sonstiger Behinderung eines Mitgliedes des Ehrengerichts wählen die übrigen Mitglieder ein anderes Mitglied aus dem Landtage oder aus den höheren in der Hauptstadt wohnenden Richtern an seine Stelle, jedoch nur mit einer Majorität von drei Vierteln der Stimmen; anderenfalls entscheidet das Loos unter Denen, welche die meisten Stimmen erhielten.

Zusätze.

I. Die Ansicht des Lord Chief-Justice Cockburne, welcher zufolge die Presse von aller Verantwortlichkeit frei sein soll, wenn sie über öffentliche Parlamentsverhandlungen wahrheitsgetreu berichtet, findet jetzt ihre Bestätigung in dem Schlußvortrage eines anderen englischen Oberrichters (Justice Byles)¹. „Seine Lordschaft verweilte beim Resumé der Sache mit besonderem Nachdrucke (commented emphatically on) bei der großen Wichtigkeit der Befugniß (privilege) der Presse, wahrheitsgetreu und redlich (fairly and honestly) über die Verhandlungen der Gerichtshöfe zu berichten. Es ist, sagte der gelehrte Richter, anspielend auf den Fall „Wason v. Walter“, kürzlich von einem sehr kundigen Richter die Ansicht aufgestellt, daß diese Befugniß sich erstreckt von dem untersten Gerichtshofe bis zu der höchsten gesetzgebenden Versammlung im Königreiche.“

II. Die Nummer der in Berlin erscheinenden Norddeutschen allgemeinen Zeitung vom 25. Januar 1868 theilt einen von mehreren Mitgliedern des preussischen Herrenhauses (Dr. von Below, von Franckenberg-Ludwigsdorff u. Anderen) eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Landtagsgerichten, mit.

¹ Times vom 18. Januar 1868, S. 11: Court of Common Pleas Sittings at Nisi Prius before Mr. Justice Byles and Common Juries. Christmas v. Thomason.

Die Bedenken, die wir gegen diesen Entwurf glauben hegen zu müssen, ergeben sich von selbst aus den früheren Ausführungen.

Der Entwurf will den Landtagsgerichten, welche urtheilen sollen über die von Mitgliedern des Landtags durch Mißbrauch der Redefreiheit begangenen strafbaren Handlungen eine wirkliche criminelle Strafgewalt mit allen deren Attributen beilegen: sie sollen auf die gesetzliche Strafe erkennen. Ausgenommen sind nur die durch das Gesetz vom 25. April 1853 an das Kammergericht verwiesenen Staatsverbrechen, welche diesem Gerichtshofe zugesprochen worden.

Eine wirkliche Strafgerichtsbarkeit einer gesetzgebenden Versammlung als solcher einzuräumen, steht aber mit den Attributen der letzteren nicht im Einklange. Bei allen Strafen, welche von einer solchen Versammlung ausgehen, darf der disciplinäre Charakter nicht völlig verwischt werden.

Dies erkennt man auch in England an. Die Strafen, welche z. B. vom Hause der Gemeinen erkannt werden, sind, genau betrachtet, nur Zwangsmaßregeln zum Schutze der Privilegien des Hauses. „Das Haus der Gemeinen hat längst aufgehört, Gefängnißstrafen über die Dauer der Sitzungsperioden hinaus anzuordnen und ordnet auch keine Geldstrafen mehr an, legt jedoch dem Schuldigen gewöhnlich die Bezahlung der Gebühren als eine Bedingung des Aufsehens von weiterer Strafe auf“². Das Haus der Lords beansprucht allerdings weitergehende Befugnisse, wahrscheinlich im Zusammenhange damit, daß dieses Haus de jure der oberste Gerichtshof Englands ist. Aber über bestimmte Geld- und Gefängnißstrafen geht man auch hier nicht hinaus, und rechtlich durchaus unbezweifelt, wenn auch factisch anerkannt und durchgesetzt, sind diese Befugnisse nicht³.

² Homerſham Cox, die Staatseinrichtungen Englands, überſetzt von Kühne. Berlin 1867, S. 196.

³ Cox a. a. D. May S. 90. Der berühmte Richter Lord Kenyon

Daß Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung sich gegenseitig in eigentliche gemeine Criminalstrafen verurtheilen, muß für alle Betheiligten leicht peinlich werden. Außerdem aber muß man zu einer gesetzgebenden Versammlung, so lange sie besteht, das Vertrauen haben, daß sie offenbar gesetzwidrige Reden, z. B. solche, die offenen Aufruhr predigen, ohne weitere Mittel als den Ordnungsruf des Präsidenten und ihre laute Mißbilligung, im Zaume halten werde und könne. Sollte es anders sein, so würde es auf die eine oder andere Weise doch mit der Staatsverfassung zu Ende gehen.

Auf so seltene Fälle, wo es einem Redner gelingt, trotz des Ordnungsrufes des Präsidenten und trotz der Mißbilligung der Versammlung in seiner Rede bis zur Vollendung z. B. eines wirklichen Staatsverbrechens zu kommen, sollte man nach einer alten Regel keine besonderen Gesetze machen. Der Hauptfall, der praktisch wird, ist vielmehr immer die Beleidigung der Ehre einzelner Personen. Gerade für diesen Fall aber erscheinen die Bestimmungen des genannten Entwurfs wenig zweckentsprechend.

Das Landtagsgericht soll ein für alle Mal für eine bestimmte Legislaturperiode gebildet werden und zwar durch das Loos, so daß ein Drittel der Mitglieder aus rechtskundigen Richtern, die Mitglieder der Häuser sind, zwei Drittel aus nicht rechtskundigen Mitgliedern genommen werden. Aus jedem Hause sollen sechs Mitglieder ausgelost werden, also 12 das Gericht bilden, und letzteres soll nach Stimmenmehrheit entscheiden (§§. 1, 7).

Dagegen ist zu erinnern 1) daß das Loos zwar Parteirücksichten bei der Auswahl vermeiden läßt, aber dafür dem Zufalle gestattet, durchaus ungeeignete⁴ Personen in das Ge-

sagte darüber: „When exercising a legislative capacity, it (viz. the House of Lords) is not a court of record.“

⁴ Wer etwa zum Landtagsmitgliede oder zum Parteiführer sich eignet, ist darum noch kein unparteiischer, billig denkender Richter.

richt zu bringen, daß es außerdem nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit die Anhänger einer Minorität benachtheiligt. Wenn z. B. das eine Haus in zwei Parteien zerfällt, von denen numerisch eine zur anderen sich verhält, wie 1 zu 4, so ist die Wahrscheinlichkeit immer, daß von je vier Mitgliedern drei der herrschenden Partei angehören.

2) Ein nicht ständiges Gericht, bei welchem den Parteien nicht ein ausgedehntes Recusations- und dadurch auch indirect Wahlrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Gerichts eingeräumt wird, verdient im Allgemeinen weit weniger Vertrauen als ein ständiges Gericht. Bei diesem bilden sich bestimmte Traditionen, und diese sind eine der besten Schutzwehren gegen Parteilichkeit: man kann doch in einem Falle nicht wohl anders entscheiden, als in einem anderen, ohne bessere Gründe für die veränderte Entscheidung anzugeben. Ein Gericht aber, welches mit jeder Landtagsperiode wechselt, würde solcher Traditionen entbehren und ein Vertrauensgericht wäre es nicht, weil weder der Kläger noch der Beklagte einen Einfluß auf die Auswahl der Mitglieder haben soll.

3) Bei einem jeden ständigen Gerichte haben die Parteien das Recht, bestimmte Ablehnungsgründe, z. B. besondere Feindschaft oder Freundschaft mit der Gegenpartei geltend zu machen, einzelne richterliche Personen zu perhorresciren. Soll dies aus der Natur der Sache folgende Recht bei dem Landtagsgerichte nicht gelten, oder soll es gelten und dann leicht das ganze Gericht perhorrescirt werden können, weil sämtliche Mitglieder eine nicht zu leugnende Animosität gegen die eine oder die andere Partei deutlich zu erkennen gegeben haben? Die Antwort hierauf bleibt der Entwurf schuldig.

4) Die Zusammensetzung eines Gerichts aus Laien und Rechtskundigen kann sodann nur vortheilhaft wirken, wenn letztere gewissermaßen Vertrauenspersonen der ersteren sind, wie z. B. der englische Assisenpräsident es den Geschworenen

gegenüber ist. Ist das nicht der Fall, so ist ein einfach nur aus Juristen zusammengesetztes Gericht vorzuziehen⁵.

5) Die Heranziehung von Mitgliedern eines anderen Hauses dürfte die nothwendige Unabhängigkeit beider Häuser von einander gefährden und leicht zu Animositäten und Recriminationen führen, ganz abgesehen davon, daß das andere Haus, dem das belangte Mitglied nicht angehört, bei der Entscheidung der Sache direct interessirt sein kann.

6) Ist es gerathen, in einer gesetzgebenden Versammlung, bei welcher die vollständigste Gleichheit der einzelnen Mitglieder in der Natur der Sache liegt, gewisse Mitglieder mit einem, wenn auch nur für die Dauer des Landtags geltenden, ständigen Richteramte zu bekleiden und so gleichsam ein Collegium oherauffehender Personen zu bilden?

Die Anklage durch das betreffende Haus erregt ebenso wie die Heranziehung der Staatsanwaltschaft Bedenken.

Die Rechte des Hauses als solchen können, abgesehen von der rein disciplinaren Seite, durch gemeine Verbrechen kaum verletzt werden, wenn nicht der ohnehin sehr fragliche Begriff der Beleidigung von Behörden und Corporationen als solcher⁶ herangezogen werden soll. Nicht die Ordnung des Hauses im Allgemeinen, wohl aber die Privat Ehre verlangt einen besonderen Schutz. Der Druck, der in der Anklage einer verletzten Kammer läge, würde auch das Ansehen des Spruches gefährden, welcher nur von Landtagsmitgliedern abgegeben werden soll.

Die Hereinziehung der Staatsanwaltschaft ist in Ehren-

⁵ Theoretisch richtiger ist sogar die Zusammenfügung des Gerichts aus mehreren Laien und nur Einem Juristen als Präsidenten. Nahe liegende besondere Gründe haben uns jedoch hier zu einem etwas abweichenden Vorschlage bestimmt.

⁶ Ist im preussischen Gesetzbuche §. 102 freilich angenommen, mit besonderer Hervorhebung auch der Kammern. — Mit der obigen Bemerkung ist nicht gesagt, daß Das, was man als Beleidigung von Behörden u. s. w. als solche auffaßt, immer straflos sein sollte.

sachen besonders bedenklich, und diese werden doch der Natur der Sache nach den Landtagsgerichten am meisten vorgelegt werden. Außerdem aber wird jede Regierung, auch wenn ein besonderes Recht der Redefreiheit für Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung gar nicht besteht, bei Verfolgung der letzteren wegen in der Versammlung gethaner Aeußerungen eine gewisse Zurückhaltung beobachten. Sollte das nicht leicht aufhören könn — wenn einem Oberstaatsanwalte beim Kammergerichte, wie der genannte Entwurf §. 4 will, die Ueberwachung der Reden der Landtagsmitglieder als besonderer Verufskreis gesetzlich zugewiesen würde? Da könnte leicht durch getreue Pflichterfüllung seitens dieses Beamten ein Conflict der Regierung und der Kammer mit den nachtheiligsten Folgen für das Land herbeigeführt werden.

Endlich dürfen wir noch hervorheben, daß auch §. 14 des genannten Entwurfs über die Tragung der Kosten den Ankläger gegenüber dem Angeklagten in einer nicht gerechtfertigten Weise privilegirt. Der Angeklagte soll immer, wenn er verurtheilt wird, der Ankläger niemals, auch wenn er abgewiesen wird, die Kosten tragen, welche vielmehr dann dem Bureaukostenfonds, d. h. dem Fiscus zur Last fallen. Wo aber Privatanklage gilt, da ist es ein alter, noch in der Carolina vorkommender Satz, daß der abgewiesene Privatkläger die Kosten zu tragen hat. Das entgegengesetzte Princip provocirt grundlose Anklagen.

III. Im §. 2 des Gesetzentwurfs (S. 46) ist nach den Worten „in allen anderen Fällen, durch den Ablauf von sechzig Tagen“ einzuschalten:

mit Ausnahme des Falles, daß der regelmäßige Postenlauf zwischen der Hauptstadt und dem Aufenthaltsorte des Beleidigten oder die Zeit, welche zu solcher Reise regelmäßig erfordert wird, mehr als vierzehn Tage in Anspruch nimmt, in welchem Falle dem Beleidigten die doppelte Dauer dieses Postenlaufs beziehungsweise der letztgenannten Zeit und eine Frist von vierzig Tagen offen bleibt;





PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
4565
B37
1868a

Bar, Karl Ludwig von
Die Redefreiheit der
Mitglieder gesetzgebender
Versammlungen mit besonderer
Beziehung auf Preussen

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 11 14 14 009 5